

die Gelegenheit zu größerer Entfaltung. Dabei ist sie auch unmöglich und gefährlich für viele, die nicht amtlich gestempelt sind oder in goldenen Wiegen gelegen haben.

Hinaus aufs Land!

Der Artikel in Nr. 22 dieser Zeitung ist recht interessant; ich stimme seiner Tendenz durchaus zu. Indes läßt sich die Sache auch noch von einer anderen Seite betrachten.

Aber meines Erachtens kommt bei vielen Arbeitern noch ein gänzlich unangebrachtes Sonderbrot in Betracht; diese Arbeiter glauben tatsächlich, daß sie in der Achtung ihrer Kollegen beträchtlich sinken würden, wenn sie auf irgend einer „Murrstube“ auf dem Lande längere Zeit verweilen, während sie erheblich an Ansehen zu gewinnen glauben, wenn sie bei irgend einer renommierten Firma der Großstadt (Krupp zum Beispiel) ich habe bei meinen Darlegungen vorwiegend die rheinisch-westfälische Eisenindustrie im Auge gearbeitet.

Selbstverständlich verlegen die Unternehmer ihre Betriebe nur in ihrem einseitigen Unternehmerinteresse aufs Land. Gleich Heinrich Heines Superfargo Myrher van Koel, der „rechnend in seiner Kajüte“ saß und seines Sklavengeschäftes „probabeln Profite“ verzeichnete, stellen auch die modernen Unternehmer Arbeiterexistenzen und Arbeiterleben nur so weit in Rechnung, als sie die Voraussetzung sein müssen für die schließliche „Ausfütterung“ einer mehr oder weniger ergiebigen Dividende.

Städte, wie die Knotenpunkte der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie, Bochum, Welsenkirchen, Essen, Duisburg, zeigen, wie dringend nötig in gesundheitslichem Interesse die Verschönerung der gesungapfischen Basen der Großindustrie dort ist.

Aber eine Erfahrung habe ich oft machen müssen. Ich bin, teils wegen Maßregelung, teils anderer widriger Umstände wegen, oft genötigt gewesen, eine andere Arbeitstätte aufzusuchen.

Allerdings, der gewerkschaftlich und politisch rührige Arbeiter vermischt auf dem Lande den weiten Rekonanzboden der großen Versammlungen u. s. w. Aber dafür kann der Arbeiter doch, was nötig genug ist und in der Großstadt meistens der vielen agitatorischen Arbeiten wegen weniger möglich ist, um so fleißiger lernen.

Wichtigsten daher vor allem die lebigen Verbandsgenossen dieses beherzigen und nicht verächtlich über das „Raff“ wegsehen, denn „andere Qual birgt andere Wonne“.

Was muß der Arbeiter von der Krankenversicherung wissen?

Im Jahre 1884 trat die Zwangsversicherung in Kraft. Bis dahin waren nur ziska eine Million Arbeiter in freien Hilfskassen gegen Krankheit versichert, während der Kreis der Versicherungspflichtigen bei der Zwangsversicherung die vierfache Zahl umfaßte.

Die Gesamtbevölkerung Deutschlands betrug im Jahre 1904: 59 891 000 Köpfe, davon 29 225 000 männliche und 30 166 000 weibliche Personen. Davon waren versichert:

Table with 4 columns: Krankheitsart, Anzahl, männliche, weibliche. Rows include: gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter.

Unter den Gesamtausgaben der Kassen fällt auf, daß im Jahre 1904 auf Krankengelder 103 Mill. Mark, Krzhonorar 50 1/2 Mill. Mark, Arznei und Heilmittel 34 Millionen Mark, Krankenhäuser 31 Millionen Mark, Wächnerinnenunterstützung 4 Millionen Mark, Sterbegeld 6 1/2 Millionen Mark, Verwaltungskosten 14 Millionen Mark entfielen.

Der Kreis der Versicherungspflichtigen erstreckt sich laut Gesetz auf alle Personen, die gegen Lohn und Gehalt beschäftigt sind: in Bergwerken, Salinen, Gruben, Bräuen, Säulenwerten, Fabriken, Eisenbahnbetrieben u. s. w., auf Werften, bei Bauten, im Handelsgewerbe, im Handwerk und sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, auch bei Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern, öffentlichen Kassen etc., die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken sind dagegen von der Versicherung ausgenommen.

Durch Ortsstatut kann aber die Versicherungspflicht noch ausgedehnt werden, und es ist deshalb der Kreis der Versicherten in vielen Städten etc. verschieden. Die Gemeinden haben das Recht, durch Bestimmungen des Statuts die Versicherungspflicht weiter auszudehnen auf unständige Arbeiter (Personen, deren Beschäftigung im voraus durch Arbeitsvertrag etc. auf einen Zeitpunkt von weniger als einer Woche beschränkt ist), auf die Kommunaldienst beschäftigten Personen, auf die Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, auch wenn diese nicht auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäftigt werden, auf selbständige Gewerbetreibende, die in eigenen Verhältnissen im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender beschäftigt werden (Hausindustrie) sowie auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen.

Nicht selten in bar setzt die Versicherungspflicht allein voraus, sondern auch die Gewährung von Unterhalt (Kost, Logis, Naturalien) gilt als Lohn, wie dies bei Lehrlingen oft der Fall ist. Hingegen sind sogenannte „unständige Arbeiter“, Ausführlinge, die durch Arbeitsvertrag im voraus auf weniger als eine Woche, also nur für 1 bis 5 Tage, beschäftigt werden, der Versicherungspflicht nicht unterworfen, wenn dies durch Ortsstatut nicht vorgesehen ist.

Im Baugewerbe kommt es auch vor, daß eine Firma Arbeiter an eine andere Firma „verleiht“. Geschieht dies auf mehr als eine Woche, so werden diese Arbeiter Mitglied der Zwangskasse, der die zweite Firma angehört.

Einkommensgrenze der Versicherten.

Betriebsbeamte, Werkmeister, Handlungsgehilfen etc. unterliegen der Versicherungspflicht nicht mehr, wenn ihr Jahreseinkommen (Gehalt) 2000 Mk. übersteigt. Zugaben sind alle Arbeiter, auch wenn ihr Jahresverdienst 2000 Mk. übersteigen sollte, weiter versicherungspflichtig, auch die sogenannten Vorarbeiter, Kolonnenführer, wie sie in der Metallindustrie leider so häufig anzutreffen sind, da sie nicht im „Range“ eines Werkmeisters oder Betriebsbeamten stehen.

Leider ist es gesetzlich zulässig, daß Versicherte „auf ihren Antrag“ von der Versicherungspflicht befreit werden können, wenn sie gegen ihren Arbeitgeber im Falle ihrer Erkrankung einen „Rechtsanspruch“ auf freie ärztliche Hilfe, Medikamente und Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes haben.

Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt auch die Pflichtmitgliedschaft zur Zwangskasse. Arbeitslosen kann deshalb nicht dringend genug geraten werden, ihre Mitgliedschaft zur Krankenkasse freiwillig fortzusetzen. Um sich dieses Recht zu sichern, muß sie nach § 27 des Gesetzes gehalten, ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstand anzuzeigen.

Zur beendeten Aussperrung in Frankfurt a. M. und Umgebung.

Als am 27. April dieses Jahres die Arbeiter der Offenbacher Maschinenfabriken in den Streik traten, folgte wenige Tage darauf die Erklärung der Gruppe 14 des Metallindustriellen-Verbandes (Frankfurt a. M. und Umgebung), daß am 25. Mai die Aussperrung von 60 Prozent der gesamten Metallarbeiter perfekt werden würde.

Die Kollegen haben in diesem Kampfe eine glänzende Disziplin und einmütiges solidarisches Handeln an den Tag gelegt. Wo der Ruf in den einzelnen Betrieben an sie erging, da erfolgte die Arbeitsniederlegung geschlossenen, bis zum letzten Mann. Auch die Kollegen, die bisher der Organisation fern standen, wurden von der Bewegung erfasst, sie schlossen sich in den einzelnen Abteilungen ihren organisierten Kollegen an und vollzogen damit gleichzeitig den Anschluß an die Organisation.

am Vormittag des Tages, an dem abends die Versammlung stattfinden sollte, folgenden Anschlag im Betrieb lasen:

Mit Bewilligung der Direktion der Adlerfabrikwerke beabsichtigen wir heute mittag um 1/3 Uhr die Arbeiterschaft darüber abstimmen zu lassen, ob sie am Freitag abend die Arbeit niederlegen oder weiterarbeiten will.

Dazu ist zunächst zu bemerken, daß der Arbeiterausschuß seit der Bewegung von 1904 aus nichtorganisierten Arbeitern besteht. Das Resultat der Abstimmung war jedoch ein anderes, als es die „Schieber“ gewünscht hatten.

Mit den Kollegen, die im Laufe des Kampfes aus Solidarität die Arbeit miteinstellten, erhöhte sich die Zahl der im Auslande befindlichen auf zirka 5000 Personen.

Auf dem am 13. Juni die streikenden Kollegen öffentlich beschloßen hatten, den Zugeständnissen der Unternehmer zuzustimmen, worüber in Nr. 25 der Metallarbeiter-Zeitung bereits berichtet ist, fiel für Frankfurt der Grund der Ausperrung weg und es gingen die Arbeiterausschüsse in den einzelnen Betrieben vor, um wegen der Wiederaufnahme der Arbeit und über die Einigungsbedingungen zu verhandeln.

Table with 2 columns: Betriebs beschäft. Arbeiter and corresponding numbers for various categories like Arbeitszeit, Lohnfrage, etc.

Bei diesen Zahlen ist zu beachten, daß in den einzelnen Betrieben über die verschiedensten Punkte Verhandlungen stattfanden, da so oft die Gesamtzahl der Betriebe und der darin beschäftigten Arbeiter sich weit höher stellen würden, als sie im Wirklichen sind.

Doch nicht das zahlenmäßig bei dieser Ausperrung Erreichte kann für die Beurteilung des Ausganges des Kampfes allein maßgebend sein. Der Zweck der Ausperrung war für die Unternehmer, neben der Beeinträchtigung des Kampfes in Offenbach, gegen die Organisation einen Schlag zu führen.

Der organisierten Kollegen ermahnt die Schrift, die Seiten des Kampfes zu bezeugen. Zuversichtlich möge sie den Kampf aufzugeben war die Stimmung und die Haltung der Streikenden während des Kampfes, wie bei der Wiederaufnahme der Arbeit.

Zur Bewegung der Schwarzwälder Uhrenarbeiter.

Aus Schwenningen wird uns unterm 17. Juni geschrieben: Nachdem es nicht gelungen ist, während der 14-tägigen Kündigungs-dauer der Arbeiter, die den bekannten Revers der Arbeitgeber nicht unterschrieben haben, eine Beilegung des Streites herbeizuführen, erfolgte am Samstag den 15. Juni nach wiederholten vergeblichen Unterhandlungen in den meisten hiesigen Betrieben die Ausperrung.

Schwenningen, 19. Juni. Heute vormittag 9 Uhr fand im Saalbau Generalrat der Ausgesperrten statt. Anwesend waren, soweit sie nicht auf Reisen waren, alle Kollegen. Bezirksleiter Vorhöfner berichtete zunächst das Geschehen in der „Madrquelle“ eingehendsten Falles.

Table with 4 columns: Name, and three numerical columns representing different categories of workers.

Table with 4 columns: Name, and three numerical columns representing different categories of workers.

Deutscher Metallarbeiter-Verband. Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 30. Juni der 27. Wochenbeitrag für die Zeit vom 30. Juni bis 6. Juli 1907 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 4 Abs. 3 des Verbandsstatuts gestattet. Der Verwaltungsverband Harburg a. S. ein einmaliger Extrabeitrag in Höhe von 3 Mk., zahlbar in Raten à 1 Mk., zur Durchführung der Bewegung für eine regelmäßige Arbeitszeit.

- List of names and addresses of members, including: Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Braunschweig: Der Dreher Julius Gollnick, geb. am 17. Mai 1876 zu Königlichbrunnendorf, Buch-Nr. 586540, wegen Denunziation.

- List of names and addresses of members, including: Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Halle: Der Schlosser Otto Griebel, geb. am 12. Januar 1882 zu Giebichenstein, Buch-Nr. 613294.

- List of names and addresses of members, including: Öffentlich gerügt werden: Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Halle: Der Schlosser Ernst Heise.

- List of names and addresses of members, including: Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Harburg: Der Dreher Ernst Riederer, geb. am 3. November 1875 zu Arbon, Buch-Nr. 90364, wegen unkollegialem Verhalten.

- List of names and addresses of members, including: Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Harburg: Der Dreher Ernst Schmitt, geb. am 26. Oktober 1885 zu Zell, Buch-Nr. 628526, wegen Betrugs.

Von der Verwaltung Jugoslawien wird mitgeteilt, daß das Mit-

Alle für den Verband bestimmten Geldsendungen sind nur an

Mit kollegialen Gruß Der Vorstand.

Zur Beachtung! ♦ Zugzug ist fernzuhalten:

- von Drahtarbeitern, Nadlern, Spinnern, Webern und Hilfs-
von Drehern, Fräsern, Hoblern und Bohrern nach Gelsen-
von Elektromotoren nach Basel L.;
von Formern, Eisenschneidern, Kermachern nach Aachen
von Kesselröhren, Blechschweißern und Schmiedern nach Mann-
von Kesselschmiedern, Schmiedern, Schlossern und Drehern nach
von Klempnern, Flaschnern, Spenglern und Installateuren nach
von Metallarbeitern aller Branchen nach Augsburg (Motorsfabrik
von Metallarbeitern nach Kassa in Ungarn L.;
von Silberarbeitern nach Hanau a. Main.

(Die mit A. und St. bezeichneten Orte sind Streitgebiete, die über-

Alle Mitteilungen über Differenzen, die zur Sperrung

Vor Arbeitsannahme in Orten, wo keine der obigen An-

Korrespondenzen.

Drahtarbeiter.

Chemnitz. Die hiesige Firma Adolf Argo sucht verschiedentlich

Formen.

Nordau. Im Nordener Eisenwerk F. Meyer & Co., dessen

reichen die organisierten Arbeiter ihre Kündigung ein. Dem glaubt

Frankfurt. Der Streit zwischen der Firma Rudolf Leber wurde nach

Braunschweig. Die hiesigen Klempner und Installateure hielten

Darmstadt. Der Streit der hiesigen Spengler und Installateure

war. Wie das inkrimierte Zitat zustande gekommen sein kann, darüber machte bei der Verhandlung der Verteidiger, Dr. Heinemann, einige Angaben. Danach hat bei Gelegenheit von dem früheren Minister v. Berlepsch eingereichte Gesuchsnote über die Einführung von Arbeiterausschüssen namentlich der Metallindustriellen-Verband gegen die übrigen Rechte dieser Institutionen gelebt.

Der Anwalt beantragte 100 Mk. Geldstrafe und Publikationsbefehl. Der Verteidiger verneinte zunächst, daß das Zitat für Bued in seinem Urteile herabwürdigend oder beleidigend in der Form sei. Dann reklamierte er für den Angeklagten den Schutz des § 193. Dabei passierte ein kleiner Zwischenfall. Der vorsitzende Richter hatte, wie schon oft, den § 193 als überflüssigen Aushängsel des Strafgesetzbuches hingestellt.

Nicht eintragbare Konventionalstrafe.

Von Unternehmerverbänden gegen ihre Mitglieder festgesetzte Konventionalstrafen sind nicht eintragbar. Diese wichtige Entscheidung traf zum Scherz der Scharfmacher die zweite Zivilkammer des Landgerichtes Braunau bei Wien. In Schöningers freilicht im vorigen Jahre die Maurer, weil ihnen eine Lohnerhöhung von 2 Pf. verweigert wurde.

Vom Ausland.

Belgien.

Der Belgische Metallarbeiter-Verband (Fédération Nationale des Métallurgistes Belges) hielt am 19. und 20. Juni in Brüssel seinen 22. Jahreskongress ab. Amvortend waren 122 Delegierte, die 77 Delegierten mit 14357 zahlenden Mitgliedern umfassen. Auf dem vorjährigen Kongress waren nur 7400 Mitglieder anwesend.

22572,83 Fr., Arbeitslosenunterstützung 12885,90 Fr., Krankenunterstützung 8297,45 Fr., Sterbegeid 225 Fr., Entschädigung an die Sekretäre 8900 Fr., Druckkosten 9709,49 Fr., Porto und Schreibmaterial 2087,10 Fr., Reiseunterstützung 202,50 Fr., Delegationen und Agitation 727,75 Fr., Abonnements 35,85 Fr., Unterstufen (an andere Verbände) 1600 Fr., Beiträge (Gewerkschaftskommission, Arbeiterpartei) 553,50 Fr., sonstige Ausgaben 105,85 Fr. Im ganzen wurden ausgegeben 67595,22 Fr. Der Kassenbestand betrug am 1. April 1907 71128,18 Fr.

Als vierter Punkt stand auf der Tagesordnung: Erhöhung des Beitrags zur Streikkasse. Von den Mitgliedern in Antwerpen war der Antrag gestellt worden, den Beitrag vor 25 Centimes monatlich auf 50 Centimes zu erhöhen. Von Brüssel war eine Erhöhung um monatlich 10 Centimes beantragt worden.

Ein Antrag aus Antwerpen auf Einführung einer allgemeinen Kontrollkarte (wie bei uns in einigen Verwaltungstellen üblich) wurde mit großer Mehrheit abgelehnt.

Dem angestellten Sekretär wurde der Gehalt von 160 Fr. monatlich auf 170 Fr. erhöht. Ein Vorschlag über seine Unterstufung im Falle von Krankheit wurde auf den nächsten Verbandstag vertagt.

Schwiz.

Von der Sektion Zürich des Schweizerischen Holzarbeiter-Verbandes erhielten wir folgende Zuschrift: Angezogen durch die Ertragsverluste der übrigen Holzarbeiter und gewungen durch die teuren Lebensmittel und Wohnungverhältnisse in Zürich sind die Drechsler und Modelldrechsler in eine Lohnbewegung getreten.

Literarisches.

Soeben erschien im Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin, das bereits angekündigte Bild der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion. Das Bild gibt in durchaus künstlerischer Reproduktion in Messingtafel die Bilder der 45 Abgeordneten wieder.

Der Arbeiter-Verband und Kunstschneidwerkstätten. Neue Entwürfe in modernem Geiste und handwerklicher Ausführung. Verlag von Otto Kaiser, Ravensburg. Vollständig in 12 Lieferungen à 1 Mk., vollständig in eleganter Mappe 12,50 Mk.

Allgem. Renten- und Sterbefälle der Metallarbeiter

Die Unterzeichnung der Generalversammlung in Seibersburg wurde wiederum beschleunigt als aus dem Ausschusses bekannt. Der Vorsitzende hat sich in seiner Sitzung vom 4. Juni konfirmiert.

Verbands-Anzeigen. Mitglieder-Einnahmen. Samstag, 28. Juni: Göttingen, 24. Juni: Göttingen, 24. Juni: Göttingen...

- Montag, 1. Juli: Sonau. Rose in Groß-Auheim, 6. Kruentungen. Claire, Hauptstr. 1. 8. ...

- Dienstag, 2. Juli: Wehrhagen. Dammhütter Hof, halb 9. Biebrich. Kaiser Adolf, halb 9 Uhr. ...

- Mittwoch, 3. Juli: Apolda. Vorwärts, halb 9 Uhr. Erfurt. Aroll, halb 9 Uhr. ...

- Donnerstag, 4. Juli: Stankenburg. Vereinslokal, halb 9. Bremerhaven (Kesselschmiede). Kolonnen, abends halb 9 Uhr. ...

- Freitag, 5. Juli: Draisburg Kleinp. z. Gambinus, 8. Samstag, 6. Juli: Kachen. Neue Welt, halb 9 Uhr. ...

- Sonntag, 7. Juli: Dortmund (Kesselschmiede) Martin, v. 11. Baffen. Brinmann, vorm. 10 Uhr. ...

- Montag, 8. Juli: Landdsberg a. Rh. Fisch, halb 9 Uhr. Sonntag, 14. Juli: Karlsruhe (Generalversammlung). Wöhrlein, Kaiserstr. 13, 10 Uhr.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen etc. Berlin. Keijsegel wird nur morgens von 9-12 Uhr und nachmittags von 4-5 Uhr, Aufenthaltunterstützung nur von 9-12 Uhr morgens ausbezahlt.

Bremerhaven. Vertrauensmänner-Sitzung. Mittwoch, 3. Juli, abends halb 9 Uhr in „Kolojeum“.

Essen. Die hiesige Verwaltung stellt zum baldigen Antritt eines Geschäftsleiters, der in Kassendosen, in der Agitation, sowie in schriftlichen und Verwaltungsarbeiten durchaus vertraut sein muß, die Anstellungsbedingungen entsprechen den Beschäftigten-Münchener Generalversammlung. Bewerber wollen sich unter Angabe ihrer bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung bis spätestens zum 6. Juli melden.

Remscheid. Den Vereinen um die Stelle eines zweiten Geschäftsleiters zur Kenntnis, daß der Kollege Fritz Köllner aus Köln gewählt worden ist. Allen übrigen Vereinen besten Dank.

Geftorden. Chemnitz. August Louis Büttner, 33 Jahre, überleben. - Karl Hermann Köppler, Schmidt, 40 Jahre, Unfall.

Privat-Anzeigen. 2 tägige Arbeiter auf Schlicht- und Packen geübt, finden sofort dauernde Arbeit bei Dr. A. Sch. Heilenhausererei Solothurn (Schweiz). (576)

Privat-Anzeigen. Einem Eisenstecher und einem Schlosser für Wartungsarbeiten sucht Forsthausfabrik Stahl. Zweigfabrik Schlegelberg i. Sach. (590)

Beilage zur Metallarbeiter-Zeitung

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Nachdem nunmehr von der Verwaltungsstelle Stuttgart-Cannstatt die Wahlen zu den Beisitzern des Vorstandes nach den Bestimmungen des Statuts stattgefunden haben, geben wir nachstehend die Zusammensetzung des Vorstandes bekannt und gilt dies nach § 16 Abs. 3 des Statuts (künftige § 25 Abs. 4) als Legitimation des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus:

- Alexander Schlick, Mechaniker, 1. Vorsitzender.
- Georg Reichel, Klempner, 2. Vorsitzender.
- Theodor Werner, Feilenhauer, Hauptkassierer.
- Karl Massisch, Formner, Sekretär.
- Anton Heilig, Mechaniker
- Karl Kömpf, Goldarbeiter
- Karl Schaaf, Installateur
- Ernst Schlenker, Mechaniker
- Johann Schwenzle, Schlosser

Beisitzer.

Die regelmäßigen Vorstandssitzungen finden allwöchentlich Donnerstags statt.

Sodann machen wir an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß das von der achten ordentlichen Generalversammlung beschlossene Statut des Verbandes in ganzem Umfang am 1. Juli 1907 in Kraft tritt. Da es bis zu diesem Tage nicht möglich sein wird, das Statut in bester Form in genügender Anzahl den Verwaltungsstellen zuzusenden, geben wir dasselbe nachstehend bekannt, damit es auf diese Weise in die Hände der Mitglieder gelangt.

Diejenigen Verwaltungsstellen, die durch Landesgesetz zur Einreichung des Statuts verpflichtet sind, wollen, sofern sie bis zum Inkrafttreten des Statuts noch nicht im Besitz der genügenden Anzahl Statuten in bester Form sein sollten, vorerst die nachstehende Veröffentlichung bei der Behörde einreichen.

An wesentlichen Änderungen im Statut sind zu erwähnen die Erhöhung der Beiträge für männliche Mitglieder um 10, für weibliche Mitglieder um 5 Pf. Diese Beiträge gelangen mit Beginn der 27. Woche, also erstmals für die Zeit vom 30. Juni bis 6. Juli 1907 zur Erhebung. Eine weitere Änderung betrifft die Behandlung der Anträge auf Unterstützung und Rechtsschutz. Diese sollen künftighin nicht mehr vom Vorstand, sondern von den Bezirksleitungen erledigt werden, sind mithin an die zuständigen Bezirksleiter einzusenden. Ausgenommen hiervon sind die Unterstützungs- und Rechtsschutzanträge von den direkt (ohne Vermittlung von Geschäftsführern oder Bevollmächtigten) an die Hauptkassierenden Einzelmitgliedern. Diese haben nach wie vor ihre Anträge an den Vorstand einzusenden.

In bezug auf das Reisegeld tritt für künftighin insofern eine Änderung ein, als der bisherige § 6 Abs. 4 (Eisenbahnjahrgeld) in Wegfall kommt und solche Anträge lediglich nach § 2c des Statuts behandelt werden können.

Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt künftighin nach den Anweisungen des Vorstandes durch die örtlichen Verbandsfunktionäre gegen Abgabe des Mitgliedsbuches und den Nachweis über den erfolgten Tod des Mitglieds. Das Mitgliedsbuch sowie Sterbeurkunde ist mit der Quartalsabrechnung an den Vorstand einzusenden.

Bedeutend vervollkommnet sind die Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, und zwar soll durch ein Sühneverfahren eine Vereinfachung ermöglicht werden. Eine weitere Neuerung ist die Einführung einer Beitrags- und Unterstützungs-klasse für Lehrlinge und bis zum 18. Lebensjahr als jugendliche Arbeiter beschäftigte Mitglieder. Diese Mitglieder werden mit Ausnahme der jetzt schon den höheren Beitrag zahlenden jugendlichen Mitglieder in bezug auf Beitrag und Unterstützung den weiblichen Mitgliedern gleichgestellt. Ebenso können Halbinvaliden auf Antrag dieser Klasse zugeteilt werden.

Alle übrigen Änderungen im Statut sind von weniger Bedeutung und stellen im wesentlichen nur eine präzisere Fassung und eine systematischere Anordnung der einzelnen Bestimmungen dar.

Stuttgart, 20. Juni 1907.

Der Vorstand.

Statut des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

(Gültig vom 1. Juli 1907 ab).

Name, Sitz, Umfang und Zweck.

§ 1. Die Vereinigung führt den Namen „Deutscher Metallarbeiter-Verband“ und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2. Dieser Zweck soll, soweit die jeweiligen Klassenverhältnisse es gestatten, erreicht werden durch

- a) Regelung der Arbeitszeit und der Entlohnung durch kollektive Arbeitsverträge;
- b) Gewährung von Reisegeld oder Ortsunterstützung bei vorübergehender Erwerbslosigkeit, von Anzugskosten, Gemäßregelungen und Streikunterstützung sowie Sterbegeld;
- c) Unterstützung der Mitglieder in außerordentlichen Notfällen sowie in allen Fällen, in denen eine Unterstützung zur Erreichung des Verbandszweckes notwendig ist;
- d) freien Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten, in solchen, in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit verwickelt werden, sowie in solchen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Berufsgesetzgebung ergeben;
- e) Pflege der Berufstatistik;
- f) Regelung des Arbeitsnachweises und Herbergswesens;
- g) Pflege gemeinnütziger und wissenschaftlicher Vorträge.

Beitritt.

§ 3. Dem Verband können alle Metallarbeiter und alle in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Unterschied des Alters und Berufs beitreten, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

Der Vorstand kann auch Nicht-Metallarbeiter und solchen Personen, die nicht mehr als Arbeiter in der Metallindustrie tätig sind, den Beitritt gestatten.

Der Beitritt erfolgt durch entsprechende mündliche oder schriftliche Erklärung des Beitrittswilligen und gegen Entrichtung eines Beitrittsgeldes von 50 Pf. für männliche und 20 Pf. für weibliche und solche männlichen Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, während der Dauer desselben, oder die als jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mit der Beitrittserklärung und Erlegung des Beitrittsgeldes erkennt das betreffende Mitglied das Verbandsstatut als für sich verbindlich an und unterwirft sich demselben in allen Punkten auch dann, wenn es die im Mitgliedsbuch enthaltene Erklärung nicht unterzeichnet hat.

Die Beitrittserklärung hat bei der Ortsverwaltung oder dem Bevollmächtigten der Einzelmitgliederschaft, in deren Wirkungsbereich der Beitretende in Arbeit steht oder seinen Wohnsitz hat, zu erfolgen. Beitrittserklärungen von Arbeitern und Arbeiterinnen außerhalb des Bereichs eines örtlichen Verwaltungsbezirks sind bei der nächstliegenden Verwaltungsstelle oder beim Vorstand zu machen.

Jedes in den Verband aufgenommene Mitglied erhält als Ausweis über seine Mitgliedschaft ein Mitgliedsbuch, in dem sich eine von dem betreffenden Mitglied zu unterzeichnende Beitrittserklärung befindet, für die Dauer der Mitgliedschaft eingehändigelt. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes und ist auf Verlangen den zuständigen Verbandsstellen auszuhändigen.

Der Beitritt kann nach Gutachten der örtlichen Verbandsfunktionäre vom Vorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

Vom Vorstand ausgeschlossene können nur mit Genehmigung des Vorstandes und unter Entrichtung des in Abs. 3 vorgesehene Beitrittsgeldes wieder beitreten.

Eintritt ganzer Vereine oder ihrer Mitglieder.

§ 4. Die Mitglieder einer anderen Metallarbeitervereinigung können gemeinschaftlich mit Aktiven und Passiven dem Verband beitreten, und werden in diesem Falle die Aufnahmebedingungen zwischen den Verbänden vereinbart.

Mitglieder anderer Gewerkschaftsorganisationen können, wenn sie ihre Beiträge bis zum Beitritt an ihre bisherige Organisation entrichtet haben, zum Verband kostenlos übertreten. In diesem Falle werden denselben die bisher entrichteten Beiträge, soweit sie nicht höher sind, auf die Beiträge im Verband unzurechnet. Hierbei wird eine frühere Mitgliedschaft im Deutschen Metallarbeiter-Verband den Mitgliedern ausländischer Organisationen voll angerechnet.

Pflichten der Mitglieder. Allgemeines.

§ 5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung des Zweckes desselben zu wirken. Auch hat es den durch das Statut sowie durch Generalversammlungsbeschlüsse geregelten Anordnungen des Vorstandes, der Bezirksleiter und Ortsverwaltungen Folge zu leisten.

§ 6. Mitglieder, die in einem anderen Verwaltungsbereich in Arbeit stehen, ohne dort angemeldet zu sein, sind verpflichtet, sich auf Verlangen auch den Verbandsfunktionären dieses Verwaltungsbereiches gegenüber über ihre Mitgliedschaft auszuweisen und die für den betreffenden Bezirk von der Verwaltungsstelle geschaffenen Kontrollvorschriften zu befolgen.

Jedes Mitglied ist zur wöchentlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der Wochenbeitrag ist mit Beginn der Woche zu zahlen und im voraus zu bezahlen. Mitglieder, die Unterstützungen aus Verbandsmitteln beziehen, müssen mit ihren Beiträgen auf dem laufenden sein.

Beitragsbefreiung kann nur bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstigen Vorfällen auf einen vor Ablauf der achten Reihwoche bei den örtlichen Verbandsfunktionären eingereichten Antrag des betreffenden Mitglieds von den örtlichen Verbandsfunktionären gewährt werden. Das gleiche gilt für Mitglieder, die nachweislich an der rechtzeitigen Meldung verhindert waren. Die Karenzzeit wird durch die Beitragserlassung für die Dauer derselben unterbrochen.

An Stelle der Beitragserlassung kann auch Stundung der Beitragszahlung eintreten, sie darf jedoch nicht mehr als drei Wochen betragen; auch wird dann die Wartezeit für diejenigen Mitglieder, die dem Verband noch nicht 52 Wochen angehören oder ausgetreten sind, für die Dauer der Stundung unterbrochen.

Nicht bezugsberechtigte oder ausgetretene Mitglieder, die sich auf der Wanderschaft befinden, können sich in ihr Mitgliedsbuch in den von ihnen durchreisten Verwaltungsteilen beitragsfreie Marken lassen.

Als ausgeschieden gelten Mitglieder, die zum Militärstand eingezogen oder inhaftiert sind, die eine Schule besuchen und während dieser Zeit in keinem Arbeitsverhältnis stehen, die infolge Berufswechsels einer anderen Organisation angehören müssen, die sich ins Ausland begeben und dort keine Möglichkeit haben, einer ähnlichen Organisation wie der Deutsche Metallarbeiter-Verband anzugehören. Diese Mitglieder können nur dann in ihr früheres Verhältnis treten, wenn sie sich ordnungsmäßig abgemeldet, ihre Beiträge bis zum Tage der Abmeldung bezahlt haben und sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung, der Absolvierung des Studiums oder der Rückkehr in ihren alten Beruf oder nach Deutschland bei dem Vorstand oder einer örtlichen Verwaltung melden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich vor Annahme ihm angebotener Arbeit bei der zuständigen Verbandsstelle darüber zu vergewissern, ob Gründe der Arbeitsannahme entgegenstehen.

Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlage des Mitgliedsbuches innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen Ortsverwaltung ab- und in gleicher Weise am neuen Aufenthaltsort anzumelden. Keine Ortsverwaltung darf die Anmeldung von Mitgliedern, die dieser Bestimmung nicht vollumfänglich genügt haben, annehmen.

§ 7. Erhält ein arbeitsloses Mitglied außerhalb des Sitzes einer Verwaltungsstelle Arbeit, so hat dasselbe innerhalb 14 Tagen unter Einreichung des Mitgliedsbuches Anzeige an die Hauptkasse oder die nächstliegende Verwaltungsstelle zu machen und eventuelle Beiträge zu entrichten.

Beiträge.

§ 8. Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt 60 Pf., für weibliche Mitglieder 25 Pf. Ebenfalls 25 Pf. beträgt der wöchentliche Beitrag für solche männliche Mitglieder, die in einem Lehrverhältnis stehen, während der Dauer der Lehrzeit und für die in keinem bestimmten Lehrverhältnis stehenden jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Desgleichen können halb invalide Mitglieder auf Antrag mit Zustimmung des Vorstandes der niederen Beitragsklasse angehören.

In außerordentlichen Fällen kann vom Vorstand die Erhebung von Extrabeiträgen angeordnet werden und sind solche Anordnungen für alle Mitglieder bindend.

§ 9. Für Mitglieder, die nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft dauernd invalide werden, beträgt der Wochenbeitrag 10 Pf. Tritt die Invalidität durch unvorhergesehene Fälle ein (Krankheit oder Unfall), so kommt die Wartezeit von fünf Jahren in Wegfall.

Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu klebende Marken quittiert. Im Mitgliedsbuch fehlende Quittungsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachbezahlt werden. Beitrags-

erlassungen werden durch besondere Marken in gleicher Weise bezeichnet. Eine Nachzahlung erlassener Beiträge und Überbeklebung der hierzu verwendeten Marken ist unzulässig.

Zur Deckung außerordentlicher örtlicher Ausgaben kann jede Verwaltungsstelle mit Genehmigung des Vorstandes Extrabeiträge erheben. Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Unterstützungseinrichtungen.

A) Für Mitglieder, die 60 Pf. beziehungsweise 25 Pf. Wochenbeitrag bezahlen.

§ 7. Mitglieder, die dem Verband 1 Jahr ununterbrochen angehören und für 52 Wochen ihre Beiträge entrichtet haben, erhalten:

a) Reisegeld, oder, sofern sie einen eigenen Haushalt führen, einen Beitrag zu den Überiedlungskosten, wenn die Reise oder die Überiedlung durch Arbeitslosigkeit, Streik, Differenzen oder Maßregelung verursacht ist. Beide Unterstützungen werden unabhängig voneinander gewährt.

b) Erwerbslosenunterstützung bei vorübergehender Erwerbslosigkeit infolge Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit.

c) Notlageunterstützung bei einer außerordentlichen Notlage mit Genehmigung der Ortsverwaltung, der Bezirksleitung oder des Vorstandes.

d) Sterbegeld an ihre Hinterbliebenen im Falle des Todes.

§ 8. Mitglieder, die dem Verband mindestens ein halbes Jahr lang ununterbrochen angehören und für 26 Wochen ihre Beiträge bezahlt haben, haben Anspruch auf:

a) Gemäßregelungenunterstützung, wenn sie infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer in Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit arbeitslos geworden sind und die betreffende Maßregelung vom Vorstand oder Bezirksleitung anerkannt ist.

b) Streikunterstützung, wenn sie an Arbeitseinstellungen und Ausperrungen beteiligt und diese Bewegungen vom Vorstand anerkannt sind.

§ 9. Mitglieder, die dem Verband mindestens ein Vierteljahr ununterbrochen angehören und für 13 Wochen ihre Beiträge bezahlt haben, erhalten nach den Beschlüssen des Vorstandes, der Bezirksleitung oder der Ortsverwaltung: Unentgeltlichen Rechtsschutz bei Prozessen, die infolge Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder infolge von Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen oder infolge ihrer Verbandstätigkeit entstehen.

B. Für invalide Mitglieder, die 10 Pf. Beitrag bezahlen, bleibt durch diesen Beitrag der erworbene Anspruch auf Sterbegeld an die Hinterbliebenen sowie auf unentgeltlichen Rechtsschutz für Ansprüche an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen erhalten. Außerdem steht ihnen das Verbandsorgan zu.

C. Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder können die Unterstützungseinrichtungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihre Beitragsleistung nach Unternehmung der vorgeschriebenen Wartezeit im Verband entspricht.

Reisegeld und Anzugsunterstützung.

§ 10. Werden Mitglieder durch Ausperrung, Maßregelung etc. arbeitslos, so kann ihnen mit Genehmigung des Vorstandes Reise- oder Anzugsunterstützung, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft, gewährt werden.

§ 11. Mitglieder, die innerhalb vier Wochen nach Vollendung des 17. Lebensjahres oder vier Wochen nach vollendetem Lehrzeit dem Verband beitreten, können nach 26wöchiger Mitgliedschaftsdauer Reisegeld erhalten.

Die Gesamtsumme des in einem Jahre zu erhebenden Reise-

	für männliche und jugendliche männl. Mitglieder	
	für männliche Mitglieder	für jugendliche männl. Mitglieder
1 Jahr	50 Mk.	25 Mk.
2	55	27,50
3	60	30
4	65	32,50
5	70	35

Das Reisegeld wird in den vom Vorstand bestimmten Zahlungsarten ausbezahlt und beträgt pro Tag 1 Mark. Das betreffende Mitglied hat jedoch nur dann darauf Anspruch, wenn es eine als Tagesleistung zu betrachtende Strecke von zirka 5 Meilen (25 Kilometer) zurückgelegt hat und sich während der Fahrt am Freitag folgendes Verhalten beobachtet. An einem Orte darf jedoch, selbst bei großer Entfernung, nicht über 3 Mk. ausbezahlt werden, wenn zwischen dem Orte, wo das letzte Reisegeld erhoben wurde, und dem Orte der Zureise ein Zahlort liegt und dieser vom Reisenden übergangen wurde. In Orten, die durch Bekanntmachung des Vorstandes gesperrt sind, kann für die Dauer der Sperrung das Reisegeld oder die Anzugsunterstützung verweigert werden.

Reisende Mitglieder, die sich wegen des Anschauens nach Arbeit länger an einem Zahlort aufhalten, können für die Zeit ihres Aufenthaltes eine dem Reisegeld hinzuzuzählende Aufenthaltsunterstützung von pro Tag 1 Mk. erhalten, und zwar in Orten von über 50000—100000 Einwohnern für 1 Tag = 1 Mk., mehr

100000—200000 „ 2 „ = 2 „

200000—500000 „ 3 „ = 3 „

500000 „ 4 „ = 4 „

Die Aufenthaltsunterstützung wird an demselben Orte in einem Jahre (52 hintereinanderfolgenden Wochen) nur einmal ausbezahlt.

Laufende sowie rückständige Beiträge, letztere jedoch nicht über 8 Wochen, sind vom Reisegeld in Abzug zu bringen.

§ 12. Mitglieder, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten bei Veränderung ihres Wohnortes innerhalb des Zollgebiets des Deutschen Reiches einen Beitrag zu den Überiedlungskosten.

Dieser beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 20 Mk., nach zweijähriger 25, nach dreijähriger 30, nach vierjähriger 35 und nach fünfjähriger 40 Mk. und wird nur einmal im Jahre bezahlt.

Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrags ist: den Überiedlungskosten ist, daß das Mitglied nachweislich auswärts Arbeit erhalten hat und die Entfernung des künftigen vom bisherigen Wohnort, oder bei Überiedlung nach dem Ausland des bisherigen Wohnortes bis zur Landesgrenze mindestens 25 Kilometer beträgt. Jedoch werden Überiedlungskosten nur für ein Mitglied eines Haushaltes bezahlt. Erfolgt der Aufenthaltswechsel auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten und trägt dieser die Kosten, so erlischt der Anspruch auf Reisegeld oder auf den Beitrag zu den Überiedlungskosten. Erfolgt die Rückkehrung der Kosten durch den Dritten innerhalb eines Jahres, so ist das Mitglied zur Rückzahlung verpflichtet.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 13. Die Erwerbslosenunterstützung wird in 52 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 120 Tage gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer von

	für männliche Mitglieder		für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder	
	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche
52 Wochen	1.— Mk.	6.— Mk.	50 Pf.	3.— Mk.
104	1,16 2/3	7.—	55 1/2	3,50
156	1,33 1/3	8.—	60 1/2	4.—
208	1,50	9.—	65 1/2	4,50
260	1,66 2/3	10.—	70 1/2	5.—

Die Gesamtsumme der in einem Jahre (52 aufeinanderfolgenden Wochen) zu erhebenden Erwerbslosenunterstützung darf einschließlich des etwa erhobenen Reisegeldes oder der etwa erhobenen Umzugsunterstützung bei einer Mitgliedschaftsdauer von

	für männliche Mitglieder	für weibliche und jugendliche männliche Mitglieder
52 Wochen	120 Mk.	60 Mk.
104 "	140 "	70 "
156 "	160 "	80 "
208 "	180 "	90 "
260 "	200 "	100 "

nicht übersteigen, und darf ein Mitglied nur dann Umzugsunterstützung, Reisegeld und Erwerbslosenunterstützung erhalten, wenn vom jeweiligen Erhebungstag 52 Wochen zurückgerechnet die Jahressumme in diesen 52 Wochen von ihm noch nicht voll erhoben worden ist.

Wird ein Mitglied während seines Unterstützungsbezugs in eine höhere Unterstützungsstufe auf, so kann es den in dieser höheren Stufe geltenden Unterstützungsbetrag nur für so viel Tage erheben, als ihm noch an der fahungsgemäßen 120-tägigen Bezugszeit fehlen. Jugendliche männliche Mitglieder, die nach Beendigung ihrer Lehrzeit oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres zur Leistung des für männliche Mitglieder geltenden höheren Beitrags verpflichtet sind, können erst die für diese geltenden höheren Unterstützungssätze nach 52 Wochen, für die sie den höheren Beitrag bezahlt haben, erhalten; sie rücken aber dann in die Jahresklasse ein, die ihrer Gesamtmitgliedschaftsdauer entspricht.

Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die örtlichen Verbandsfunktionäre nach den Bestimmungen des Vorstandes. Entfallen in eine Rechnungsperiode einzelne Unterstüzungstage, für die ein auf einen Bezahltag von einem Pfennig angelegender Betrag in Rechnung zu stellen wäre, so kann dieser Betrag auf ganze Pfennig oder auf einen durch fünf teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet werden. In Rechnung zu stellen sind nur ganze Tage, und zwar nur die Werttage, nicht aber Sonntag, Werttagen gleich zu achten sind die auf einen Werttag fallenden Feiertage.

Bei Krankenhausbehandlung kann die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung an Erwerbsfähige auch nach Beendigung dieser Behandlung erfolgen, sobald diese nachgewiesen wird.

Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit.

§ 10. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebbende Mitglied dem örtlichen Verbandsfunktionär davon unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit, soweit sie ihm bekannt sind, sowie der ihm an der Abreise hindernenden Gründe Mitteilung machen. Als Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung. Für Mitglieder, die aus Anlaß ihrer Arbeitslosigkeit auf die Heimreise gegangen sind und an den Ort ihrer Arbeitslosigkeit zurückkehren, gilt der Tag ihrer erneuten Meldung als Beginn der Arbeitslosigkeit.

Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung beginnt nach Ablauf von sieben Tagen, vom Meldetag an gerechnet, für welche Erwerbslosenunterstützung nicht bezahlt wird. Halbe Tage gelangen nicht zur Auszahlung.

Für die in die Arbeitslosigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung kommt die Erwerbslosenunterstützung in Regal.

Erwerbslosenunterstützung darf nur an dem Orte, wo das Mitglied arbeitslos geworden ist, ausbezahlt werden. Jedoch kann auf Antrag das arbeitslose Mitglied der Verwaltungstelle (Geschäftsstelle) eines anderen Ortes zur Kontrolle und Unterstützung überwiesen werden. Die Überweisung eines arbeitslosen Mitglieds kann nur in vorherigem Einverständnis der Verwaltungstelle, der das Mitglied überwiesen werden soll, erfolgen, und ist in jedem Falle von der betreffenden Verwaltung oder dem Verbandsfunktionär die Zustimmung zur beabsichtigten Überweisung vorher einzuholen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn es sich um ein Mitglied handelt, das an einem Orte Arbeit in nahe und sichere Aussicht gestellt ist, und wenn dies der Ortsverwaltung oder dem Verbandsfunktionär des betreffenden Ortes nachgewiesen wird. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Jugendehe nachträglich als überwiesene angenommen und behandelt werden. Vom Militär Entlassene können jedoch bei jeder beliebigen Verwaltungstelle Erwerbslosenunterstützung beziehen, soweit sie hierzu nach dem Statut berechtigt sind.

Es gilt zwischen zwei Erwerbslosenunterstützungen ein Zeitraum von weniger als sechs Arbeitstagen, so kann Erwerbslosenunterstützung gleich vom Tage der Meldung der neuen Arbeitslosigkeit an bezahlt werden, daselbst gilt bei mitläufigen Dienstleistungen.

Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen täglich mindestens einmal bei den Verbandsfunktionären zu melden oder sich in eine von ihnen aufgelegte Kontrollliste einzutragen. Die Tagessumme und den Ort hierzu bestimmen die Verbandsfunktionäre und ist der Zeitpunkt so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeitszeit (nicht in die Pausen) fällt. In besonderen Fällen können die Ortsverwaltungen oder die Verbandsfunktionäre Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung erteilen, jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in ganz dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wagnis, Wagnis behördlicher Termine u. s. m.) gewährt werden.

Das zeitweilige Aussetzen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen während desselben Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, wenn dieses Aussetzen länger als sechs Arbeitstage dauert. In diesem Falle hat das Mitglied um dem Anspruchs auf Unterstützung, wenn es sich um einen Tag der Arbeitslosigkeit der Arbeit an — regelmäßig zur Kontrolle meldet. Gelegentliche Feiertage werden auf die Zeit des Aussetzens nicht angerechnet.

Erwerbslosenunterstützung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (Krankheit).

§ 11. Jedes bei Erwerbsunfähigkeit auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebbende Mitglied hat seine Erwerbsunfähigkeit innerhalb der ersten drei Tage unter Einwirkung seines Mitgliedschaftsbesitzes dem Verbandsfunktionär zu melden und sobald mit möglich, spätestens jedoch bei Erhebung der ersten Unterstützung, durch ärztliches Zeugnis oder sonst gleichartig nachgewiesen. Hierbei gelten auch ärztliche Zeugnisse der gesetzlichen Krankenkassen als Nachweis. Bei späterer Meldung wird der Beginn der Erwerbsunfähigkeit drei Tage vor der erstmaligen Meldung angenommen. Eine Abmilderung von dieser Bestimmung ist nur bei nachgewiesener Verschlimmerung durch vorübergehende Hilflosigkeit zulässig. Für die Berechtigung zum Bezug der Unterstützungen sind die Bestimmungen des § 7 maßgebend.

Jedes erwerbsunfähige Mitglied hat während der Dauer seiner Unterstützungsbezugs pflichtgemäß den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit zu führen, sofern es nicht durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

Für die erste Woche der Erwerbsunfähigkeit wird Erwerbslosenunterstützung nicht geleistet. Halbe Tage kommen nicht zur Auszahlung.

Am Tage der gemeldeten Erwerbsunfähigkeit an erhält ein Mitglied Erwerbslosenunterstützung, wenn sich die Erwerbsunfähigkeit unmittelbar an eine nachweislich mindestens sieben Tage (eine Woche) lange Arbeitslosigkeit anschließt. Daselbst gilt bei wiederholter Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, wenn nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind.

Erwerbsunfähige Mitglieder, denen von Anse des Anspruchs Anrecht ist, haben die hierzu benötigte Zeit den Ortsverwaltungen oder den Verbandsfunktionären mitzuteilen und sich der von diesen festgesetzten Kontrolle pflichtig zu unterziehen. Die Anträge der kranken erwerbsunfähigen Mitglieder erfolgt durch die Ortsverwaltungen oder die Verbandsfunktionäre oder eigene dazu bestimmte Vertreter nach den Befehlen des Vorstandes.

Bezüglich der Gewährung erwerbsunfähiger Mitglieder in einer Heilanstalt gelten die Bestimmungen der Bestimmungen der gesetzlichen Krankenkassen. Bei erwerbsunfähigen Mitgliedern, die folgenden Stellen nicht angehören und durch ihr Verhalten den Bestand der beabsichtigten Krankenkasse oder Erwerbslosenunterstützung gefährden, kann auf Befehl der Ortsverwaltungen oder der Verbandsfunktionäre

der Bezug der Erwerbslosenunterstützung von der Behandlung in einer Heilanstalt abhängig gemacht werden.

Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung bei Erwerbsunfähigkeit kann ein Mitglied nur an dem Verbandsort erheben, wo es angemeldet ist. Überweisungen nach einem anderen Orte können nur stattfinden, wenn am anderen Orte eine genügende Kontrolle des erwerbsunfähigen Mitglieds gewährleistet ist oder wenn ein Aufenthaltswechsel im Interesse seiner Gesundheit liegt und ärztliche Behandlung nachgewiesen werden kann.

Bei auf der Reise befindlichen Mitgliedern, die erwerbsunfähig nach einem Orte zu reisen oder während ihres Aufenthaltes an einem solchen Erwerbsunfähig werden, gilt die Meldung der Erwerbsunfähigkeit als Anmeldung.

Gemeinsame Bestimmungen für Unterstützungen.

§ 12. Das Reisegeld, die Beihilfe zu den Übersiedlungskosten sowie die Erwerbslosenunterstützung werden gegeneinander aufgerechnet, und darf ein Mitglied nur dann Umzugsunterstützung, Reisegeld und Erwerbslosenunterstützung erhalten, wenn, vom jeweiligen Erhebungstag 52 Wochen zurückgerechnet, die Jahressumme in diesen 52 Wochen von ihm noch nicht voll erhoben worden ist.

Für Mitglieder ausländischer Metallarbeiterorganisationen wird die Aufrechnung der Unterstützung durch besondere Verträge geregelt.

Des Anspruchs auf Reisegeld, Erwerbslosen- und Übersiedlungsunterstützung geht ein Mitglied verlustig:

- a) bei beharrlicher und grundloser Verweigerung einer in das Fach einschlagenden, unter auskömmlichen Bedingungen ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit;
- b) bei erniedrigter Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften und der durch dasselbe aufgelegten Pflichten, als auch der auf Grund desselben erlassenen Kontrollmaßnahmen.

Sterbegeld.

§ 13. Im Sterbefall eines Mitglieds wird seinen sich legitimierenden Hinterbliebenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben, ein Sterbegeld gewährt. Dieses beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 30 Mk. und steigt mit jedem Jahre der Mitgliedschaftsdauer um je 5 Mk. bis zum Höchstbetrag von 100 Mk.

Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt auf Anweisung des Vorstandes durch die Verbandsfunktionäre gegen Abgabe des Mitgliedsbuches und Nachweis über den erfolgten Tod des Mitglieds.

Unterstützung bei außerordentlichen Vorfällen.

§ 14. Unterstützungen nach § 2c können nur mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitung an solche Mitglieder gewährt werden, die mindestens ein Jahr dem Verband angehören und ihre Beiträge für 52 Wochen bezahlt haben. Die Höhe dieser Unterstützungen hat der Vorstand oder die Bezirksleitung zu bestimmen. Diesbezüglichen Gesuchen ist von der Ortsverwaltung eine Schilderung der familiären Verhältnisse des Nachsuchenden, sowie der allgemeinen örtlichen Verhältnisse und ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung mit dem Mitgliedsbuch beizufügen.

Hat eine Verwaltungstelle oder Einzelmitglied über 3000 Mitglieder, so ist diese Genehmigung nicht erforderlich, soweit vereinbarte Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Gemeinregelunterstützung.

§ 15. Wird ein Mitglied infolge Eintritts für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge seiner in Gewerkschaftsmitgliedern des Verbandes entwickelten Verbandsaktivität arbeitslos, so steht ihm, wenn es 26 Wochen dem Verband ununterbrochen angehört und seine Beiträge für diese Zeit bezahlt hat, während der daraus folgenden Arbeitslosigkeit Gemeinregelunterstützung auf die Dauer von längstens dreizehn Wochen zu, sofern die Abrechnung vom Verband oder von der Bezirksleitung oder bei Verwaltungstellen mit über 3000 Mitgliedern von der Ortsverwaltung anerkannt ist. Die Höhe derselben beträgt für das

männliche verheiratete Mitglied	14 Mk. pro Woche
ledige	12 "
weibliche und jugendl. männl. Mitgli.	7 "

In dieser Unterstützung erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterzogene Kind einen Zuschuß von 1 Mk.

Daselbst gilt auch für die Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein leben, also verwitwet, geschieden oder ledig sind und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

Bei geringerer als 26wöchiger Mitgliedschaftsdauer dürfen mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitung Mitglieder nur dann Gemeinregelunterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Verbandsangehörigkeit entlassen oder ausgespart werden. Die in diesem Falle zu gewährenden Unterstützungen darf hinsichtlich Höhe und Bezugszeit den niedrigeren Satz für Reisegeld oder Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen.

Die Gemeinregelunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

Unterstützungen bei Arbeitsniederlegungen und Aussparungen.

§ 16. Unterstützung bei den nach § 3c Abs. 1 genehmigten Ausniederlegungen kann ein Mitglied nur dann erhalten, wenn es dem Verband mindestens 26 Wochen hindurchgehört und während dieser Zeit bis zum Tage der Ausniederlegung seine Beiträge bezahlt hat. Die Höhe der Unterstützung beträgt:

a) für männliche verheiratete Mitglieder	14 Mk. pro Woche
ledige	12 "
weibliche und jugendliche männliche	7 "

b) Außerdem erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterzogene Kind einen Zuschuß von einer Mark.

c) Daselbst gilt auch für die Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein leben, also verwitwet, geschieden oder ledig sind und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

In außerordentlichen Fällen, bei vorübergehlichen Abwesenheiten und Aussparungen, ist der Verband berechtigt, Unterstützung auch an solche Mitglieder zu gewähren, die nur 15 Wochen dem Verband angehören und 15 Wochenbeiträge geleistet haben. Jedoch darf diese Unterstützung nur bezogen für verheiratete 10 Mk., für ledige 8 Mk., für weibliche Mitglieder 5 Mk.

Die Mitglieder, die mehreren Ortsverwaltungen angehören, und doppelt unterstützungsberchtig sind, können bei einem Eintr., einer Aussparung u. s. m. nur aus der Organisations Unterstützung erhalten, die ihnen in Frage kommt.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen jährliche Gewerkschaftsbeiträge. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Werktag.

Schiedsgericht.

§ 17. Wird bei einer örtlichen Verwaltungstelle unregelmäßige Verfahren angedeutet, so ist vom örtlichen Verbandsfunktionär unter Einwirkung des Mitgliedsbuches und genauer Schilderung der Angelegenheiten sowie der die Entscheidung betreffenden Umstände ein Antrag an den Vorstand oder die Bezirksleitung zu stellen. Einmalige Gewerkschaften oder sonstige zur Vertretung der Sache dienenden Sachverständige sind dem Antrag beizufügen. Der Vorstand oder die Bezirksleitung entscheidet über Zulässigkeit und Umfang des zu gewährenden Schieds. Bei Verbandsmitgliedern oder Einzelmitgliedern von mehr als 3000 Mitgliedern ist die Genehmigung des Vorstandes vom Vorstand oder der Bezirksleitung nicht erforderlich, jedoch hat er bei familiären Verhältnissen oder dem Nachfristrecht an den Vorstand vorzulegen.

Wird ein Prozeß ohne Vorwissen der betreffenden Ortsverwaltung eingeleitet oder ohne Zustimmung des Vorstandes oder der Bezirksleitung über die erste Instanz hinaus weitergeführt, so hat einerseits das betreffende Mitglied, andererseits die betreffende Ortsverwaltung die entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Der Rechtschutz kann, mit Ausnahme der aus der organisatorischen und agitatorischen Tätigkeit entstehenden Anklagen, wo keine Karenzzeit erforderlich ist, einem Mitglied erst nach dreimonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden, jedoch gilt dieses nicht für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in den Verband verwickelt wurden.

Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander darf Rechtschutz aus Verbandsmitteln nicht gewährt werden.

Wird ein in einen Strafprozeß verwickeltes Mitglied durch diesen Prozeß in seinen Verhältnissen oder persönlich geschädigt, so kann es, wenn der Prozeß aus seiner Verbandsaktivität herrührt, nach dreimonatlicher Mitgliedschaft mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitung Unterstützung erhalten. Diesbezüglichen Anträgen ist von den Ortsverwaltungen (Verbandsfunktionären) eine Schilderung des Sachverhaltes, der Familienverhältnisse sowie ein Vorschlag über die Art und Höhe der zu gewährenden Unterstützung beizufügen. Zur Klarlegung dienende Gerichtserkenntnisse sind, wenn möglich, ebenfalls beizufügen.

Rechtsansprüche gegen den Verband.

§ 18. Sämtliche auf Grund dieses Statuts geleisteten Unterstützungen sind freiwillige, und steht den Mitgliedern weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerrecht auf dieselben zu.

Einwaige von Mitgliedern, gemeinsamen Mitgliedern oder deren gesetzlichen Vertretern aus dem Verbandstatut oder den Beschlüssen der Verbandsinstanzen gefolgerte Rechtsansprüche an den Verband können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden eingesetzten Verbandsinstanzen. (§ 24.)

Persönliche Streitigkeiten.

§ 19. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, ganz gleichgültig, ob es sich um Mitglieder handelt, die ein befristetes oder Ehrenamt im Verband bekleiden oder nicht, und Beschwerden über Mitglieder dürfen keinesfalls in Mitgliederversammlungen zum Ausdruck gebracht werden.

Zu widerständlichen Verhandlungen gegen diese Bestimmungen können, wenn sie trotz wiederholter Verwarnung erfolgen, Ausschließung von den Mitgliederversammlungen auf bestimmte Zeit und, wenn sich auch diese Maßregel als ungenügend erweist, Ausschließung aus dem Verband nach sich ziehen.

Schiedsgericht.

§ 20. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dient ein Schiedsgericht, das aus einem von der Ortsverwaltung oder dem vom Vorstand ernannten Bevollmächtigten eingesetzten Vorsitzenden und je zwei von den freitenden Parteien zu bestimmenden unbeteiligten Verbandsmitgliedern als Schiedsrichtern besteht. Eine andere Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist nur bei ausdrücklicher Anerkennung durch die freitenden Parteien zulässig. Mit der Anerkennung fällt jeder Beschwerdegrund aus Anlaß der Zusammensetzung fort.

Anträge auf Einberufung eines Schiedsgerichtes sind unter Angabe der Gründe und des Beweismaterials an die Ortsverwaltung (Verbandsfunktionär) zu richten.

Die Ortsverwaltung hat den freitenden Parteien durch Anberaumung eines Sühnetermine von der Ortsverwaltung selbst oder einer von ihr eingesetzten Kommission, der aber mindestens ein Mitglied der Ortsverwaltung angehören muß, Gelegenheit zur gegenseitigen Aussprache zu geben und in diesem Termin einen Sühnevertrag zu unternehmen. Die Parteien sind zum Erscheinen vor dem Sühnetermin verpflichtet.

Geltung der Sühneverträge, so ist dies im Sühnetermin durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und von der Ortsverwaltung oder Sühnekommission bestätigte schriftliche Erklärung, die das Datum des Sühnetermine trägt, festzustellen und der Fall damit erledigt.

Kann in dem Sühnetermin eine Veröhnung der freitenden Parteien nicht erreicht werden, so ist diese Tatsache in einem Protokoll festzulegen und von der Ortsverwaltung (Sühnekommission) ein Beschluß herbeizuführen, wodurch die Angelegenheit einem Schiedsgericht überwiesen wird. Gleichzeitig ist ein an dem Streit der Parteien unbeteiligtes Verbandsmitglied als Vorsitzender des Schiedsgerichtes zu ernennen und den Parteien sofort im Sühnetermin bekannt zu geben. Einwendungen gegen die Person des Vorsitzenden wegen Befangenheit können von den Parteien nur im Sühnetermin vorgebracht und als Gründe für solche Einwendungen nur zwischen den Parteien und dem vorgeschlagenen Vorsitzenden beiseite persönliche oder Interessenstreitigkeiten oder die Parteinahme des vorgeschlagenen in dem Streit selbst angeführt werden. Die Ortsverwaltung oder Sühnekommission hat den Einspruch sowie die dafür angegebenen Gründe zu protokollieren, die Beweismittel festzustellen und, wenn sich im Termin durch Vernehmung des vorgeschlagenen Vorsitzenden eine Feststellung der Berechtigung der Einwände nicht erzielen läßt, einen neuen Prüfungstermin innerhalb acht Tagen anzuberaumen und den Parteien bekannt zu geben. Sieht die Vernehmung der Einwände fest, so ist durch die Sühnekommission an Stelle des vorgeschlagenen eine andere Person, gegen die Einwände nicht vorgebracht werden können, mit dem Vorhitz zu betrauen.

Die Parteien sind verpflichtet, im Prüfungstermin zu erscheinen und die Beweise für ihre Einwendungen dasebst zu erbringen. Tun sie das nicht oder verweigern ihre Beweisführung, so ist der Einspruch zurückzuweisen, während im Falle gelungenen Beweises sofort ein anderer Vorsitzender zu ernennen ist, gegen den ebenfalls nur in der gleichen Weise seitens der Parteien Einspruch erhoben werden kann. Über die Verhandlung und ihr Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens ist abzulehnen, wenn die antragstellende Partei oder beide Parteien dem Sühnetermin fernbleiben. Das Verfahren ist einzuleiten, wenn nur die beschuldigte Partei nicht im Sühnetermin erscheint. Die Beschlüsse sowie die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen sind in einem von der Ortsverwaltung (Sühnekommission) zu unterzeichnenden Protokoll festzulegen.

Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Stattfinden der Sitzung zugehenden Einreichbriefes zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Erneuerung ihrer Beweise und zur Angabe etwaiger Beweismittel aufzufordern. Ferner hat der Vorsitzende eine ausserhalb des Schiedsgerichtes stehende, in der Abfassung schriftlicher Arbeiten bewanderte Person mit der Führung des Verhandlungsprotokolls zu beauftragen. Für Ladung ihrer Zeugen hat jede Partei selbst zu sorgen.

Erscheint eine Partei nicht zu der Sitzung des Schiedsgerichtes, ohne einen Grund für ihr Fernbleiben anzugeben, so wird ohne sie verhandelt. Ist dieses unmöglich, so ist der Termin zu verlagern und die klagende Partei unter Androhung der Ausschließung aus dem Verband zum Erscheinen aufzufordern. Erscheint sie auch dann noch nicht, so sind die Akten über den Fall zu schließen und der Ortsverwaltung, dem vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten, zur Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung zu übergeben.

Wenn beide Parteien ohne Grund dem Schiedsgerichtlichen Termin fern, so ist die anhängig gemachte Angelegenheit durch Zurücknahme erledigt. In diesem Falle sind die Akten ebenfalls zu schließen, nachdem die zur Beendigung des Verfahrens führende Tatsache in ihnen vermerkt ist.

Erscheint ein Zeuge nicht vor dem Schiedsgericht und ist sein Zeugnis von großer Bedeutung für die Sache, so ist er ebenfalls unter Androhung der Ausschließung nochmals vorzuladen. Auch kann das Schiedsgericht seine Vernehmung in feierlicher Wohnung oder sonst an einem Orte, wo er anzureisen ist, beschließen. Dieser Vernehmung muß aber neben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes auch mindestens je ein Beisitzer der beiden Parteien anwohnen.

Beharrliche Verweigerung vor dem Schiedsgericht zu erscheinen oder beharrliche Verweigerung des Zeugnisses, mit Ausnahme der Fälle, wo die Gefahr des Selbstbetruges durch die Aussage vorliegt, können Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung aus dem Verband nach sich ziehen. Ein diesbezüglicher Antrag an die Ortsverwaltung oder den vom Vorstand eingesetzten Bevollmächtigten kann nur auf Beschluß des Schiedsgerichtes oder von der durch die Verweigerung des Zeugen geschädigten Partei gestellt werden.

Das Schiedsgericht hat die den Streitigkeiten zugrunde liegenden Tatsachen eventuell durch Zeugenvernehmung genau festzustellen, zu protokollieren und, wenn sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht erzielen läßt, eine Entscheidung zu treffen.

Die Entscheidung darf bestehen:

- a) in Freispruch des Beschuldigten;
- b) in einer Rüge an den schuldigen Teil oder, wenn beide in gleicher Weise schuldig sein sollten, an beide;
- c) in Ausschließung des oder der Schuldigen von den Versammlungen auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr;
- d) in Beauftragung der Ausschließung des oder der Schuldigen aus dem Verband beim Vorstand.

Die etwaige Bekanntgabe der Entscheidungen erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Im Verbandsorgan ist die Entscheidung nur dann bekannt zu geben, wenn dies vom Schiedsgericht ausdrücklich beschlossen und dieser Beschluß vom Vorstand genehmigt ist.

Das Schiedsgericht sowie das ihm vorangehende Sühneverfahren soll nur zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander dienen; stellt sich bei der Verhandlung heraus, daß durch die Handlungsweise der einen oder anderen Partei oder beider eine Benachteiligung der Verbandsinteressen oder des Verbandes herbeigeführt wurde, so ist das Verfahren vorerst einzustellen und die Akten der Ortsverwaltung oder dem vom Vorstand eingesetzten Bevollmächtigten zur Prüfung und weiteren Beschlußfassung zu unterbreiten. Die Gründe der vorläufigen Einstellung des Verfahrens sind im Protokoll zu vermerken.

Führt die Prüfung der Akten durch die zuständige Verbandsstelle zur Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung, so ist, sofern seitens des oder der Beschuldigten gegen Führung der Untersuchung durch das in der Sache tätige Schiedsgericht Einspruch erhoben wird, die Sache einer nach § 23 zusammengelegten Untersuchungskommission zu überweisen.

Haben persönliche Streitigkeiten der Mitglieder einen Umfang angenommen, daß die Ortsverwaltung selbst als nicht mehr unbereitigt angesehen werden kann, so ist das Sühneverfahren nach den obigen Bestimmungen vom Bezirksleiter einzuleiten und von diesem der Vorsitzende für ein zu bildendes Schiedsgericht zu ernennen. Für Einwendungen gegen den so ernannten Vorsitzenden ist die gesamte Bezirkskommission (Bezirksleiter mit der ihm beigegebenen Kommission) zuständig.

Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist eine ehrenamtliche und wird eine Entschädigung für dieselbe nicht bezahlt. Etwasige sachliche Ausgaben wie Porto, Schreibmaterial etc. sind von den für örtliche Zwecke verbleibenden 20 Prozent der Beiträge zu bestreiten.

Beurteilung der Mitgliedschaft.

§ 21. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) wenn ein Mitglied acht Wochenbeiträge schuldet und nicht vor Ablauf der achten Restwoche unter Vorlegung seines Mitgliedsbuchs und Angabe der Gründe Stundung beantragt und erhalten hat;
 - b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung bei dem Vorstand oder den örtlichen Verbandsfunktionären;
 - c) durch Ausschließung;
 - d) durch Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Anrecht an den Verband. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder eines Teiles derselben findet nicht statt.

Ausschließung.

§ 22. Die Ausschließung eines Mitglieds erfolgt nur durch Beschluß des Vorstandes auf Grund des in § 23 festgesetzten Verfahrens. Sie darf nur erfolgen, wenn sich das Mitglied:

- a) Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zuschulden kommen läßt;
- b) beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes oder der örtlichen Verwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten;
- c) sich der in § 23 Abs. 2 a vorgesehene Untersuchungskommission nicht stellt oder sich auf die in § 23 Abs. 2 b vorgeschriebene Aufforderung hin nicht rechtfertigt.

In Stelle der Ausschließung kann auch ein früheres Mitglied für nicht wieder aufnahmefähig erklärt werden, wenn es sich während der Mitgliedschaft Handlungen zuschulden kommen ließ, die die Ausschließung rechtfertigen.

Einer Ausschließung aus dem Verband gleichmachend ist die Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft von solchen Personen, die vor ihrem Eintritt aus dem Verband ausgeschlossen, aber ohne Wissen und Willen des Vorstandes irrtümlich wieder aufgenommen wurden.

Verfahren bei Ausschließung von Mitgliedern.

§ 23. Jedem Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verband ist eine ausführliche Begründung und die genaue Bezeichnung der Beweismittel beizufügen. Dieselbe Verbandsstelle, bei der der Antrag eingereicht ist, hat sich sofort, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen, darüber schlüssig zu werden, ob das Verfahren auf Ausschließung eingeleitet werden soll oder nicht. Der Beschluß ist dem Antragsteller mitzuteilen und kann von letzterem durch Beschwerde angegriffen werden.

Wird die Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung beschlossen, so ist dem beschuldigten Mitglied vorher durch Mitteilung der Beschuldigungen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, und geschieht dies nach folgendem Verfahren:

- a) bei Mitgliedern, die einer örtlichen Verwaltung angehören oder für die der Vorstand die Beitragszahlung u. s. w. nach § 34 des Statuts geregelt hat, wird von den unbeteiligten Mitgliedern eine Untersuchungskommission gebildet. Diese Untersuchungskommission besteht aus einem von der Ortsverwaltung zu bestimmenden Mitglied als Vorsitzenden, je zwei von dem Beschuldigten und dem Kläger vorgeschlagenen Mitgliedern als Beisitzern. Eine anderweitige Zusammenlegung der Untersuchungskommission ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Beschuldigten und des Beschuldigten zulässig. Ebenso kann ein Schiedsgericht als Untersuchungskommission auftreten, wenn der Ausschließungsgrund durch ein schiedsgerichtliches Verfahren entstanden oder zutage getreten ist. Auch in diesem Falle ist die ausdrückliche Anerkennung des Beschuldigten und Beschuldigten erforderlich. Mit der Anerkennung eines anders zusammengelegten Untersuchungskommission oder des Schiedsgerichtes als solche fällt jeder Beschwerdegrund aus. Nach der Zuständigkeit der Kommission weg.
- Die Ablehnung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission kann nur aus denselben Gründen erfolgen wie die Ablehnung des Vorsitzenden eines Schiedsgerichtes und finden die für das Schiedsgericht geltenden Bestimmungen (§ 20 Abs. 5) auch auf die Ernennung und Ablehnung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission sinngemäße Anwendung.
- Der Beschuldigte ist durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Ausschließungsgründe mittels ihm mindestens acht Tage zuvor zugelegten Einschreibebriefs vor die Untersuchungskommission zu laden und zur Ernennung der Mitglieder seiner Partei in die Untersuchungskommission und Einladung etwaiger Zeugen zu veranlassen. Der Vorsitzende hat ferner mit der Aufnahme der Verhandlungsprotokolle ein in der Abfassung schriftlicher Arbeiten gewandtes Verbandsmitglied zu beauftragen.

Diese Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau, eventuell durch Beweisaufnahme, mittels Zeugenvernehmung zu prüfen, zu protokollieren und den Antrag auf Ausschließung dem Vorstand unter Beifügen ihres Gutachtens und des Protokolls zur Entscheidung zu unterbreiten. Das Verfahren stimmt mit den vor den Schiedsgerichten vollkommen überein, und finden namentlich die Bestimmungen über Verweigerung des Zeugnisses und Verweigerung des Erscheinens von Zeugen vor dem Schiedsgericht auf gleiche Vorkommnisse vor der Untersuchungskommission sinngemäße Anwendung.

b) bei allen übrigen Mitgliedern, deren Adressen bekannt sind, durch einmalige direkte briefliche oder, wenn ihre Adressen nicht bekannt sind, dreimalige im Verbandsorgan zu veröffentliche Aufforderung durch den Vorstand.

Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt durch Mehrheitsbeschluß; sie kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Ausschluß, Erteilung einer Rüge oder Anordnung einer erneuten Untersuchung.

Sie muß in Annahme des Antrags auf Ausschließung bestehen, wenn das Mitglied während des Verfahrens auf Ausschließung austritt, sich nicht rechtfertigt oder ohne triftigen Grund der an ihn ergangenen Vorladung der Untersuchungskommission nicht Folge leistet.

Die Entscheidungen des Vorstandes sind den Verbandsstellen sowie den in Betracht kommenden Mitgliedern durch das Verbandsorgan oder in sonst geeignet erscheinender Weise bekannt zu machen.

Die Entscheidungen des Vorstandes können durch Beschwerde beim Ausschluß innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses angefochten werden.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden, wenn neue Tatsachen vorliegen, die, wenn sie vor der ersten Entscheidung bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt hätten.

Der Vorstand kann auch ohne besonderen Antrag das Ausschließungsverfahren einleiten und in Fällen, wo ein Mitglied bei einer Schädigung des Verbandes durch Unterschlagung von Verbandsgeldern, durch Streik- und Sperrbruch betroffen wird, ohne weitere Voruntersuchung die Ausschließung vollziehen.

Während der Dauer des Ausschließungsverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Das Mitgliedsbuch wird eingezogen und bleibt während des Verfahrens in den Händen der Verwaltung. Dasselbe ist mit den Untersuchungsakten an den Vorstand einzusenden.

Führt das Ausschließungsverfahren nicht zur Ausschließung, so ist das Mitglied in seine früheren Rechte und Pflichten wieder einzusetzen. Etwasige Unterstufungen können jedoch nur dann nachbezahlt werden, wenn der Angeklagte auch während der Dauer des Verfahrens den statutarischen Kontrollvorschriften nachgekommen ist.

Beschwerden.

§ 24. Beschwerden über die Entscheidung der Schiedsgerichte und die Ausführung der Ortsverwaltungen, Bezirksleiter oder sonstiger Verwaltungsbeamten können bei dem zuständigen Verbandsfunktionär oder dem Vorstand direkt schriftlich angebracht werden. Die Verbandsfunktionäre sind verpflichtet, diese Beschwerden sofort an den Vorstand weiter zu befördern. Die Beschwerden müssen schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren abgefaßt sein und ist ihnen das Mitgliedsbuch oder ein Ausweis der zuständigen Verbandsstelle über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen.

Die Beschwerden müssen den Gegenstand derselben sowie die dafür vorhandenen Beweismittel genau angeben. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Schiedsgerichtsentscheidung, so sind die Punkte der Entscheidung, die durch die Beschwerde angegriffen werden sollen, besonders hervorzuheben und zu begründen, ebenso sind etwaige neue Tatsachen nebst Beweismaterial anzugeben.

Die Beschwerden gegen Schiedsgerichtsentscheidungen sind an eine Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe derselben gebunden.

Die Erledigung der Beschwerden erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes durch Nachprüfung des Verfahrens und, wenn neue, dem Schiedsgericht unbekannt Tatsachen und Beweisgründe als Beschwerdegrund dienen, durch Zurückverweisung der Beschwerde zur nochmaligen Entscheidung an das Schiedsgericht;
- b) bei Beschwerden über die Ortsverwaltungen durch Prüfung und Feststellung der Berechtigung der Beschwerdepunkte auf dem Wege der Beweishebung.

Über jede eingereichte Beschwerde ist eine Entscheidung zu treffen und dem Beschwerdeführer zuzustellen. Die Entscheidung kann in Anerkennung oder Ablehnung der Beschwerde bestehen.

Gegen die Entscheidungen und Amtshandlungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschluß zulässig. Diese Beschwerden sind innerhalb vier Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes in zwei Exemplaren schriftlich dem Vorsitzenden des Ausschusses mit Bezeichnung etwaiger Beweismaterialien einzureichen und ein Ausweis über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen.

Die Erledigung dieser Beschwerden erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) bei Beschwerden gegen durch das Statut begründete Beschlüsse des Vorstandes durch Prüfung der statutarischen Berechtigung derselben;
- b) bei Beschwerden gegen sonstige Entscheidungen durch Nachprüfung des Verfahrens;
- c) bei Beschwerden auf Grund neuen, dem Vorstand unbekannt Tatsachensmaterials durch Zurückverweisung der Beschwerde zur nochmaligen Entscheidung an den Vorstand.

Über jede Beschwerde ist eine Entscheidung zu treffen, die dem Beschwerdeführer mit dem Beschuldigten zuzustellen ist.

Die Entscheidung kann bestehen in Anerkennung oder Abweisung der Beschwerde oder in Verweisung der Beschwerde an die höhere Instanz.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses kann Beschwerde an die Generalversammlung eingelegt werden und muß diese vier Wochen vor Beginn der Generalversammlung unter gleichzeitiger Mitteilung an den Ausschluß, an den Vorstand eingereicht sein. Ausgenommen von der vierwöchentlichen Frist sind solche Beschwerden, bei denen der Ausschluß seine Entscheidung innerhalb der letzten vier Wochen fällt. Auch hier ist die beiden Instanzen Mitteilung zu machen.

Eine direkte Beschwerde an die Generalversammlung unter Umgehung des Vorstandes und Ausschusses ist nur mit Zustimmung dieser beiden Verbandsinstanzen zulässig.

Jeder Gegenstand darf nur einmal zur Beschwerde benutzt werden. Die Einreichung von Beschwerden durch Nichtberechtigte ist unzulässig. Beschwerden können nur innerhalb vier Wochen vom Tage der Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung an eingelegt werden.

Sämtliche Entscheidungen der Verbandsorgane sind für die Mitglieder verbindlich und können in keinem Falle auf dem ordentlichen Rechtsweg angefochten werden.

Verwaltung des Verbandes.

Vorstand.

§ 25. Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstand von neun Mitgliedern: dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, dem Sekretär und fünf Beisitzern. Der erste und zweite Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Sekretär werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Die Beisitzer des Vorstandes werden von den Mitgliedern des Ortes, an dem der Verband seinen Sitz hat, auf die gleiche Dauer gewählt und soll hierbei auf die verschiedenen Branchen der Metallindustrie möglichst Rücksicht genommen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen des Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen.

Er vertritt den Verband nach innen und außen und ist auch berechtigt, in Gemeinschaft mit dem Ausschluß durch behördliche Maßnahmen unumgänglich notwendig gewordene Statutenänderungen vorzunehmen. Er legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

Zur Gültigkeit einer Zeichnung für den Verband gehören die Unterfertigungen eines der beiden Vorsitzenden, des Hauptkassierers und des Sekretärs.

Der Vorstand hat die Anfechtung der Statuten zu überwachen sowie alle statutenmäßigen Beschlüsse zu vollziehen, den örtlichen Verbandsstellen hierauf bezügliche Verhaltensvorschriften zu erteilen; Bestimmungen zu treffen über Einberufung der Generalversammlung, über Einteilung der Wahlkreise zur Wahl der Delegierten, sowie ein Wahlreglement aufzustellen und für dessen Einhaltung Sorge zu tragen.

Monatlich ist eine Revision der Hauptkasse jeweils von drei Beisitzern des Vorstandes vorzunehmen und haben diese darüber an den Ausschluß Bericht zu erstatten.

Anlegung der Verbandselder.

§ 26. Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände müssen verzinsbar angelegt werden. Sie dürfen jedoch nur auf unveräußerliche Bücher einer öffentlichen Sparkasse oder in einer anderen Weise, wie die Gelder Bevormundeter, belegt werden.

Das Anlegen von Verbandseldern an Verbandsmitglieder oder private Personen ist unzulässig.

Bei der ersten Anlegung von Geldern hat einer der Vorsitzenden, der Hauptkassierer und Sekretär diese gemeinsam zu vollziehen und dabei die Bedingung zu stellen, daß Gelder für den Verband nur mit schriftlicher Bewilligung dieser drei Beamten unter Befugung des Verbandstempels gekündigt und erhoben werden können.

Abrechnung. Tätigkeitsbericht.

§ 27. Jedes Jahr hat der Hauptkassierer eine spezialisierte Jahresrechnung durch Auszug aus den Hauptbüchern aufzustellen, die vom Ausschluß auf Grund der Bücher und Belege revidiert und mitunterzeichnet, schließlich der Generalversammlung vorgelegt werden muß.

Auch hat derselbe eine monatliche Quittung der Eingänge der Hauptkasse, mit alphabetischer Anordnung der einzelnen Orte, zu veröffentlichen. Alljährlich wird vom Vorstand ein umfassender Bericht über die Entwicklung und Wirksamkeit des Verbandes und von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis der Adressen der Verbandsstellen herausgegeben. Die Jahresabrechnung ist jedem Mitglied, das Adressenverzeichnis und der Jahresbericht den Bevollmächtigten zuzustellen.

Ausschluß.

§ 28. Zur Überwachung des Vorstandes wird ein Ausschluß von fünf Mitgliedern, einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, gebildet. Derselbe darf sich nicht am Sitz des Verbandes befinden.

Er hat Beschwerden über den Vorstand zu regeln und alle weiteren Befugnisse, die ihm durch das Statut übertragen sind, gewissenhaft wahrzunehmen.

Er prüft die Revisionsberichte und ist berechtigt, selbständig Revisionen der Hauptkasse vorzunehmen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung, die Beisitzer von den Mitgliedern des Ortes, an dem der Ausschluß seinen Sitz hat, auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 29. Tritt für ein durch die Generalversammlung zu befehendes Amt des Vorstandes oder Ausschusses eine Vakanz ein, so entscheidet über die Besetzung der Vakanz nach dem Ausschluß.

Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden, wenn sie ihre Pflichten gegen den Verband nicht erfüllen, mit ihm in Prozeß geraten oder sich kurdishkeiten gegen ihn schuldig machen, durch Beschluß eines gemeinschaftlichen Kollegiums der nicht beteiligten Vorstandes- und Ausschlußmitglieder ihres Amtes enthoben.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses dürfen kein weiteres befohlenes oder Ehrenamt im Verband bekleiden.

Ihre Geschäftsordnung gibt sich jede der zwei Körperschaften selbst.

Verbandsorgan.

§ 30. Das Publikationsorgan des Verbandes ist die vom Vorstand herausgegebene Metallarbeiter-Zeitung, die an die Mitglieder unentgeltlich zugehändigt wird.

Die Redakteure der Zeitung werden von der Generalversammlung des Verbandes in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt. Beschwerden über die Redaktion sind, soweit sie sich auf Einhebungen aus Verbandsstreifen beziehen, zunächst bei der Redaktion anzubringen, in zweiter Linie beim Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Ausschluß zulässig ist.

Für Beschwerden über den Verband der Zeitung ist der Vorstand zuständig.

Bezirksenteilung.

§ 31. Zur wirksamen Unterstützung des Vorstandes, zur Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlungen und der Verbandsbestrebungen sowie zur Regelung der Agitation bildet der Wirkungsbereich des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes folgende elf Bezirke:

Erster Bezirk: Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Polen, von der Provinz Brandenburg Kreis Prenzlau des Regierungsbezirkes Potsdam, Kreise Arnswalde, Friedeberg, und die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Zweiter Bezirk: Provinz Sachsen und von der Provinz Brandenburg die Kreise Sorau und Jülich-Schwibbus des Regierungsbezirkes Frankfurt a. d. Oder.

Dritter Bezirk: Von der Provinz Brandenburg die Kreise Guben, Kalau, Königsberg i. d. Neumark, Kottbus, Krossen, Landsberg an der Warthe, Lebus, Ludau, Lübben, Ost- und Westpreußen, Seldin, Sorau und Spremberg des Regierungsbezirkes Frankfurt a. d. Oder, die Kreise Angermünde, Bestow-Storow, Jüterbog-Luckenwalde, Nieder- und Oberbarnim, Ost- und Westhavelland, Ost- und Westpreignitz, Havelland, Zeuthen, Templin und Zauch-Belzig des Regierungsbezirkes Potsdam und von der Provinz Sachsen die Kreise Liebenwerda und Wittenberg des Regierungsbezirkes Merseburg.

Vierter Bezirk: Königreich Sachsen und von der Provinz Sachsen die Kreise Dessau und Torgau des Regierungsbezirkes Merseburg, den Ostkreis des Herzogtums Sachsen-Meiningen und Kreis ältere Linie.

Fünfter Bezirk: Provinz Sachsen ohne die Kreise Dessau, Torgau und Liebenwerda des Regierungsbezirkes Merseburg, Herzogtümer Anhalt, Braunschweig, Koburg-Gotha, Meiningen, Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Rudolstadt, Kreis jüngere Linie, Westkreis von Sachsen-Meiningen, Fürstentum Schaumburg-Lippe und Regierungsbezirke Hannover und Niedersachsen der Provinz Hannover.

Sechster Bezirk: Provinz Schleswig-Holstein, von der Provinz Hannover die Regierungsbezirke Harburg, Lüneburg, Stade und vom Regierungsbezirk Danabüd der Kreis Meppen, das Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, die freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck.

Siebenter Bezirk: Von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln, Provinz Westfalen, von der Provinz Hannover der Stadt und Landkreis Danabüd des Regierungsbezirkes Danabüd und das Fürstentum Sime-Tenno.

Achter Bezirk: Von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, Großherzogtum Posen ohne den Kreis Wornitz, die Provinz Posen-Rajlau, die Fürstentümer Birkenfeld und Waldeck, von Lothringen die Kreise Volchen, Diedenhofen, Forbach, Metz und

von der Rheinpfalz der Industriebezirk St. Ingbert im Bezirksamt Zweibrücken. Großherzogtum Luxemburg.

Neunter Bezirk: Königreich Württemberg und von Bayern die Rheinpfalz ohne St. Ingbert, Großherzogtum Baden, den Kreis Borms des Großherzogtums Hessen, die Reichslande Elsaß-Lothringen ohne die Kreise Böhmen, Liebenhofen, Jorbach, Meß und der preussische Regierungsbezirk Hohenellern-Sigmaringen.

Zehnter Bezirk: Königreich Bayern rechts des Rheins.

Elfter Bezirk: Die Verwaltungsstelle Berlin bildet für sich einen Bezirk, in dem das Amt des Bezirksleiters der erste Bevollmächtigte und die Obliegenheiten der Bezirkskommission die nach § 33 des Statuts zusammengefaßte Ortsverwaltung versteht.

Der Vorstand kann nach Anhörung der beteiligten Verwaltungen, nach Rücksprache mit dem Beirat sowie nach Prüfung der Zweckmäßigkeit eine Teilung oder anderweitige Abgrenzung der Bezirke vornehmen.

Die Führung der Geschäfte in den übrigen zehn Bezirken erfolgt durch aus Verbandsmitteln besoldete Bezirksleiter und je eine ihnen beigegebene viergliedrige Kommission, die alljährlich zur Hälfte von der am Orte bestehenden Verwaltungsstelle oder Einzelmitgliederschaft erneuert wird. Die Bezirksleitung hält allmonatlich, im Bedarfsfall öfter, eine Sitzung ab; sie nimmt den Bericht der Bezirksleiter über ihre Tätigkeit entgegen und beschließt über Anträge auf Genehmigung von Hoffstands- und Maßregelungsunterstützung sowie Reichsbeitrag. Auch hat sie die Prüfung der Bezirkskassen vorzunehmen. Bei Streiks, Aussperrungen und Lohnbewegungen im Bezirk ist die Kommission über die Verhältnisse soweit als möglich auf dem laufenden zu erhalten.

Wird das Amt eines Bezirksleiters frei und macht sich in einem Bezirk die Anstellung noch eines Bezirksleiters oder etwaiger Hilfspersonen notwendig, so hat der Vorstand nach Prüfung und Genehmigung der Bedürfnisfrage die Stelle zur allgemeinen Bewerbung auszusprechen. Die eingelaufenen Bewerbungen werden von der Bezirkskommission geprüft und geeignete Vorschläge dem Vorstand zur Auswahl unterbreitet. Die ausgewählten Bewerber haben eine Probearbeit zu liefern und eventuell drei Monate vor ihrer endgültigen Anstellung auf dem Verbandsbureau tätig zu sein. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Die Obliegenheiten der Bezirksleiter sind folgende:

- a) Leitung und Agitation in ihrem Bezirk;
 - b) Eingreifen bei Lohnbewegungen und Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen des Statuts und den Anweisungen des Vorstandes;
 - c) Vornahme von Revisionen in den zu ihrem Bezirk gehörigen Verwaltungs- und Geschäftsstellen;
 - d) Schlichtung und Untersuchung von Differenzen der Mitglieder untereinander;
 - e) Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Verbandsinteresse erteilten Aufträge und durch das Statut ihnen zufallenden Obliegenheiten.
- Die Besoldungen über die Tätigkeit der Bezirksleiter sind zunächst an eine von der Kommission bestimmte Adresse zu richten. Die Kommission hat die Besoldungen zu untersuchen und dann dem Vorstand zur Entscheidung zu überweisen.
- Die Bezirksleiter, die beiden jeweiligen Bevollmächtigten der Verwaltungsstelle Berlin, sowie die gegen Besoldung angestellten Mitglieder des Vorstandes, der erste Redakteur des Verbandsorgans im Verbandsverhältnis der zweiten, sowie der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses (im Verbandsverhältnis dessen Stellvertreter) bilden den Beirat des Vorstandes und sind nach Bedarf zusammenzuberaufen.
- Zu den Beratungsgegenständen des Beirats gehören:
- a) Aufstellung eines Aktionsprogramms für den Verband für einzelne Branchen;
 - b) Fallfall bei Lohnbewegungen und der Agitation;
 - c) Begutachtung von Tarifvertragsentwürfen;
 - d) Mitwirkung bei Feststellung des Wahlreglements für die Wahlen zu Generalversammlungen und sonstige Verbandsvertretungen, sowie Festlegung der Wahltag;
 - e) Beschlussfassung über etwa abzuhaltende Bezirks- oder Berufs-konferenzen;
 - f) Beratung des Vorstandes in allen von letzterem gemäßigten Verbandsangelegenheiten und Erledigung sonstiger durch das Statut ihm übertragenen Obliegenheiten.

Streiks- oder Berufskonferenzen.

§ 32. Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleitungen, zur Erleichterung tatsächlicher Fragen sowie zur Erleichterung der Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse können nach Bedarf Bezirks- oder Berufskonferenzen abgehalten werden.

Die Einberufung einer Bezirkskonferenz erfolgt nach Vorberatung mit dem Vorstand durch die zuständige Bezirksleitung.

Die Mitglieder der Bezirksleitung (die dem Bezirksleiter beigegebene viergliedrige Kommission) haben das Recht, an den Bezirkskonferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zur Einberufung von Vertretern auf die Bezirkskonferenzen ist jede zum Bezirk gehörige Verwaltungsstelle berechtigt. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Stärke der Mitgliedschaft und beträgt bei einer Mitgliederzahl bis 500 einen, bis 1000 zwei, jedoch nicht mehr als drei. Die Abkündigung der wichtigen Fragen ist nicht nach der Kopfzahl der Delegierten, sondern nach der Zahl der von denselben vertretenen Mitglieder vorzunehmen.

Beiratskonferenzen können nur vom Vorstand nach Vorberatung mit dem Beirat einberufen werden. Die Zahl der auf jeden Bezirk entfallenden Vertreter sowie die Art der Wahl wird durch den Vorstand und den Beirat festgelegt.

Die aus der Einberufung und Besichtigung dieser Konferenzen erwachsenden Kosten trägt die Verbandskasse und sind für Reichsbeiträge, Zinsen und die Einberufung eines Arbeitsvermittlungsstellen die Bestimmungen des § 35 Abs. 5 in Anwendung zu bringen.

Örtliche Verwaltung.

§ 33. Der Vorstand kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten. Auch kann er nach vorheriger Vorberatung mit den in Betracht kommenden Mitgliedern bestehende Verwaltungen aufheben oder ändern anordnen, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dazu herausstellt.

Die örtliche Verwaltung wird geführt von zwei Mitgliedern, die von dem Vorstand ernannt werden. Zu diesem Zwecke haben die Mitglieder der örtlichen Verwaltungsstellen dem Vorstand entsprechende Vorschläge in Vorläufe zu bringen. Die vorgeschlagenen Ortsbeamten sind in Mitgliederversammlungen alljährlich zu wählen, mit Ausnahme der nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches angestellten Beamten. Der erste der Ortsbeamten übernimmt auch Leiter der Gesamtortsverwaltung (Bevollmächtigter) und hat je nach den veranlassenden Umständen die dazu verlangten Anträge und Verfügungen an die Behörden zu beforschen und eine rechtliche Ansicht zu erteilen; der zweite führt die Urliste und die drei übergeben haben die Kontrolle und die Rechnungen auszuführen. Bei örtlichen Verwaltungsstellen von über 200 Mitgliedern kann die örtliche Verwaltung durch einen oder mehrere Bevollmächtigte und durch einen oder mehrere Stellvertreter besetzt werden. Verwaltungsstellen von über 3000 Mitgliedern haben das Recht, den ersten Beirat durch Wahl vorzuschieben und diesen die Obliegenheiten der Beiratskonferenzen zu übertragen. In in solchen Verwaltungsstellen die Durchführung der Ortsverwaltung über die jeweilige Zahl hinaus vorzunehmen, so kann dies durch den Vorstand zu genehmigenden Umständen geschehen. Die Gesamtortsverwaltung ist für die Verbandsbeiträge verantwortlich, soweit für Reichsbeiträge der nicht an Verbandskassen vorzutragende Gelder nachgewiesen werden können.

- a) Die Geschäftsführung der örtlichen Verwaltung erweist sich auf:
- b) die Einberufung der Beiratskonferenzen und Arbeitsvermittlungen;
- c) die Einberufung der Beiratskonferenzen, die Einberufung über Erledigung der Beiträge (§ 5 Abs. 4, 5 und 6, und Aufstellung der Urlisten);
- d) Durchführung von Lohnbewegungen und Streiks nach den entsprechenden Bestimmungen und den Verfügungen des Vorstandes und Beirats;
- e) Begutachtung von Unternehmungs- und Geschäftsentwürfen;

o) Pflege der Kollegialität und Regelung von Streitigkeiten unter Mitgliedern;

f) Beilegung der Mitglieder und Vertretung der Agitation am Orte.

Die örtliche Verwaltungsstelle erledigt ihre Aufgaben in der Regel in hierzu von der Ortsverwaltung einzuberufenden Mitglieder-versammlungen. Die Mitgliederversammlungen bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Verbandsangelegenheiten. Deren Beschlüsse sind, wenn sie nicht nach dem Statut der Genehmigung des Verbandsvorstandes bedürfen oder dem Statut oder den Generalversammlungsbeschlüssen zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

Verwaltungsstellen, welche der Zahl ihrer Mitglieder oder der räumlichen Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches wegen Mitglieder-versammlungen nicht abhalten können, sind berechtigt, durch vom Vorstand zu genehmigendes Ornatut das Recht der Beschlussfassung an eine Vertreterversammlung abzutreten. Die Beschlüsse solcher Vertreterversammlungen sind in gleicher Weise bindend wie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.

Der dem Ornatut zugrunde liegende Beschluss muß durch eine Mitglieder-versammlung, deren Tagesordnung diesen Punkt enthielt und den Mitgliedern vorher bekannt gegeben worden ist, herbeigeführt werden.

Die Verwaltungsstellen können von den eingegangenen Beiträgen 1 Prozent zur Entschädigung der Ortsverwaltung für ihre Tätigkeit und 16 Prozent für sonstige örtliche Zwecke verwenden. Die Gesamtanwendungen für die Entschädigung der Ortsverwaltung und sonstige örtliche Zwecke dürfen 20 Prozent der Beiträge nicht übersteigen. Ebenso ist die Verwendung der letzteren für andere als Verbandszwecke unzulässig. Über die Ausgaben aus den 20 Prozent der Beiträge und der örtlichen Ertragsbeiträge ist dem Vorstand Spezialrechner Nachweis zu liefern. Werden die angegebenen 20 Prozent am Orte nicht gebraucht, so ist der übrige Teil an die Hauptkasse zu senden.

Die von einer örtlichen Verwaltungsstelle zu leistenden Unterstützungen sind zunächst aus den bei ihr eingehenden Beiträgen zu bestreiten. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so ist dieses rechtzeitig dem Vorstand zu melden, der dann den nötigen Zuschuß zu senden hat. Der betreffende Antrag muß von dem Bevollmächtigten, dem Kassierer und den Revisoren unterzeichnet und mit dem Ortschaftsiegel versehen sein.

Alle an die Hauptkasse einzuwendenden Gelder dürfen nur an den Hauptkassierer durch Bank- oder Kassenzahlung gemacht werden. Die darüber ausgestellte Quittung ist sorgfältig aufzubewahren und gilt ausschließlich als Beleg für die erfolgte Abfindung der Gelder.

Die Bücher für die Ortsverwaltung sind nach Vorschrift des Vorstandes einzurichten und gewissenhaft zu führen. Dieselben werden vom Vorstand geliebert.

Über die gelieferten und verkauften Leittungsmarken ist genau Buch zu führen und die Zahl der verkauften Leittungsmarken und der verbleibende Bestand derselben auf den Abrechnungen genau anzugeben. Die Beamten sind für den Nennwert der ihnen anvertrauten Leittungsmarken haftbar.

Die Revisoren sind verpflichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskassen vorzunehmen. Ergibt sich dabei, daß der Kassenbestand höher ist, als am Orte zu den regelmäßigen Ausgaben nötig, so sind alle überschüssigen Gelder sofort an die Hauptkasse einzuliefern. Die in den Büchern beglaubigten Rechnungsabschlüsse sind an den Vorstand und an den zuständigen Bezirksleiter in ebenfalls von den Revisoren unterzeichneten Abschriften (Abrechnungsmarkieren) alle 5 Monate, und zwar bis spätestens zum 15. des nächsten Monats einzuliefern, widrigenfalls die örtliche Verwaltung vom Vorstand in geeigneter Weise dazu veranlaßt wird. Ist nach Ablauf von vier Wochen die Einlieferung der Abrechnung nicht erfolgt, so muß der Vorstand eine Revision der örtlichen Verwaltungsstelle veranlassen.

Die Abrechnungsmarkieren müssen in allen Rubriken sorgfältig ausgefüllt werden. Insbesondere ist der verlangte statistische Bericht mit größter Genauigkeit zu erteilen.

Für jede Ausgabe in einer von den Revisoren beglaubigte Quittung mit der Abrechnung einzuliefern. Bei Ausgaben aus den 20 Prozent der Beiträge für örtliche Zwecke kann der Vorstand die Verwaltungen von dieser Verpflichtung entbinden.

Die Bezirksleiter sind berechtigt, in den ihnen unterstellten Verwaltungsstellen jederzeit Revisionen vorzunehmen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision der örtlichen Verwaltungsstellen anzuordnen. Der von ihm hierzu Beauftragte ist auf Verlangen sämtliches dem Verband gehörige Material und der vorhandene Kassenbestand vorzuliegen, auch jede auf den Verband Bezug habende Auskunft zu erteilen.

Einzelmitglieder.

§ 34. Die von Reichs- oder Berufsvereinigungen sowie die Mitglieder an solchen Orten, wo die Bildung von örtlichen Verwaltungsstellen aus anderen Gründen unmöglich ist, können sich als Einzelmitglieder dem Verband anschließen. Die Einziehung der Beiträge, die Ausstellung amtlicher Unterlegungen sowie die Zulassung des Verbandsorgans an solchen Orten regelt der Vorstand.

Ständige Vertretbarkeit.

Generalversammlung.

§ 35. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt durch die Mitglieder aus deren Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit stichweiser Wahlweise. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder (§ 7 Abs. 1).

Die Wahl der Abgeordneten wird ein Abgeordneter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 2000 reichend, so ist für die überschüssige Zahl, wenn dieselbe 1000 oder mehr beträgt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen. Verwaltungsstellen mit 2000 Mitgliedern und mehr haben für sich je eine Wahlbezirkung. Für alle übrigen Verwaltungsstellen (Einzelmitglieder) der einzelnen Verbandsbezirke werden Sonderwahlbezirke in der Weise gebildet, daß Verbandsstellen (Einzelmitglieder) mit annähernd gleich großer Mitgliederzahl zu je einer Wahlbezirkung zusammengezogen werden.

Die für die Einberufung vorzubereiten in legenden Größenklassen umfaßten Wahlbezirkungen sind zu je 100, 200, 500, 1000 und über je 1000 Mitglieder. Der Wahlbezirk der Wahlbezirk der je einer Größenklasse gebildeten Wahlbezirkungen (Einzelmitglieder) nicht die für die Wahl eines Abgeordneten erforderliche Mitgliederzahl (2000), so können die Wahlbezirkungen (Einzelmitglieder) mehrere aufeinanderfolgender Größenklassen zu einer Wahlbezirkung zusammengezogen werden, jedoch so, daß die zur Wahl eines Abgeordneten erforderliche Mitgliederzahl in der Regel nicht überschritten werden.

Der Vorstand der Mitgliederzahl in den einzelnen Verbandsbezirken und Einzelmitgliedern sind in Besonderebeiträge zugrunde zu legen.

Der Vorstand erteilt am Tag 9 Uhr Vormittags, 6 Uhr für empfangenen Arbeitslohn und Gehalt für die dreizehn Tage. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einberufung von Schnell- und Besonderebeiträge ebenfalls unter Verwendung eines kommissarischen Arbeitslohnbescheides vorzunehmen.

§ 36. Jede außerordentliche Generalversammlung muß mindestens 20 Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Wahltag, die zur Einberufung kommen sollen, müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand ein-gereicht und von diesem zehn Wochen vor der Generalversammlung der Verbandskassen vorzulegen sein.

Die Generalversammlung geht nach ihrer Geschäftsordnung selbst. Die Verhandlungen sind durch abwechselnde Stimmenzählung geföhrt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Verhandlungen sind durch die Mitglieder der Wahlbezirkung durch das Los nötig.

Die beiden Vorsitzenden, der Hauptkassierer, der Sekretär, der Kassierer der Beiratskonferenzen, die Vertreter des Ausschusses, die Revisoren des Verbandsorgans und die übrigen Mitglieder des Beirats haben nur beratende Stimme.

§ 37. Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand selbständig, ohne Einhaltung der in Abs. 1 und 2 angegebenen Fristen, einberufen werden: der Vorstand muß sie einberufen auf Antrag des Ausschusses oder des sechsten Teiles der Mitglieder. Einer außerordentlichen Generalversammlung stehen die Befugnisse zu wie jeder ordentlichen.

Für die Wahl der Delegierten zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 3 mit der Änderung gültig, daß auf die doppelte dort bestimmte Zahl der Mitglieder ein Delegierter entfällt.

- a) Etwasige Änderungen des Statuts, soweit sie nicht durch Ur-abstimmung erfolgen;
- b) Prüfung und Befestigung der Rechnungsabschlüsse;
- c) Wahl des Sitzes für den Vorstand und den Ausschuß;
- d) Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Hauptkassierers, des Sekretärs des Vorstandes und des Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreter;
- e) Wahl der Redakteure des Verbandsorgans;
- f) Bestimmung der Beamtenschaft;
- g) Anordnungen einer Urabstimmung bei einschneidenden Veränderungen für den Verband;
- h) Endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch Urabstimmung entschieden werden.

Auch hat sie den Zeitpunkt und den Ort zur Abhaltung der nächsten ordentlichen Generalversammlung festzusetzen. Die Zwischenzeit darf jedoch zwei Jahre nicht übersteigen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind Protokolle aufzunehmen.

Zur Vorbereitung des Statuts wird eine Statutenberatungskommission in der Weise gebildet, daß jeweils vor Stattfinden der Generalversammlung die in einem Verbandsbezirk gewählten Delegierten aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Statutenberatungskommission wählen.

Diese Kommission hat vor der Generalversammlung zusammenzutreten und gemeinsam mit dem Beirat des Vorstandes die eingegangenen Anträge durchzubearbeiten und der Generalversammlung eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Der Termin für die Wahl bestimmt die Bezirksleitung. Die Einberufung der Kommission erfolgt durch den Vorstand.

Arbeitsentstellungen.

§ 38. Arbeitsentstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann jedoch den Ortsverwaltungen der Verwaltungsstellen mit über 3000 Mitgliedern das Recht zur selbständigen Entscheidung bei Arbeitsentstellungen erteilen. Bei allen vorwiegend größeren Umfang annehmenden Bewegungen haben aber auch die zur selbständigen Entscheidung ermächtigten Ortsverwaltungen vorher eine Verständigung mit dem Vorstand herbeizuführen. Sperren über Werkstätten können nur vom Vorstand verhängt werden und sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Angriffsbewegungen müssen mindestens drei Monate vor Beginn der Bezirksleitung gemeldet und diese über die Vorbereitungen der Bewegung fortlaufend unterrichtet werden. Die Bezirksleitungen sind verpflichtet, die Meldungen an den Vorstand unverzüglich weiterzugeben.

Ausnahmen von der dreimonatigen Anmeldung sind nur bei plötzlich eintretendem, vorher nicht zu erwartendem Umschwung in der Geschäftslage und dann nur bei genügender Vorbereitung und günstigen Organisationsverhältnissen zulässig.

Dem Vorstand und der zuständigen Bezirksleitung ist von der Ortsverwaltung (Verbandsfunktionär) über die einschlägigen Verhältnisse genauester Bericht zu erteilen. Dieser Bericht ist von drei Beamten der Ortsverwaltung zu unterzeichnen und mit dem Ortschaftsiegel zu versehen.

Abwehrbewegungen oder Aussperrungen sind dem Vorstand und der zuständigen Bezirksleitung innerhalb 24 Stunden schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen.

Berechnen in einem Geschäft Differenzen aus, woran Verbandsmitglieder beteiligt sind, so treten diese unter Zustimmung der Ortsverwaltung oder des zuständigen Bevollmächtigten zur Beratung der Sachlage zusammen.

Der Vorstand (im Verbandsverhältnis) hat auf Grund des eingehenden Situationsberichtes unverzüglich zu prüfen, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung des Ausstandes vorhanden ist. Der Vorstandsbeschluß nebst Verhaltensmaßregeln bei eventuellem Ausstand ist sofort, jedoch spätestens innerhalb einem Tage, an den Bevollmächtigten oder den Vertrauensmann abzugeben. Vorher darf unter keinen Umständen die Arbeit niedergelegt werden. Dasselbe gilt auch für Abwehrstreiks.

Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Vorstand sowohl die Geschäftslage des betreffenden Berufs wie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen.

Der Vorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

Der Antrag auf Arbeitsentstellung kann auch abgelehnt werden, wenn schon an einem anderen Orte gestreikt wird oder Kündigung erfolgt ist oder das Organisationsverhältnis der Mitglieder ein zu ungünstiges ist.

Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend; wird gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jedwede Unterstützung.

Ist bei Differenzen eine gütliche Beilegung nicht möglich und vom Vorstand die Genehmigung zum Ausstand erteilt, so ist vor Niederlegung der Arbeit eine geheime Abstimmung der beteiligten Verbandsmitglieder darüber vorzunehmen, ob sie in den Streik eintreten wollen. Das Resultat der Abstimmung ist mit dem Situationsbericht innerhalb drei Tagen dem Vorstand und der Bezirksleitung einzuwenden.

Bei der Abstimmung ist seitens der Verbandsfunktionäre auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Streikbruch und auf die für die Durchführung und Unterstützung des Streiks geltenden Bestimmungen des Statuts aufmerksam zu machen.

Bei genehmigtem Ausstand sind die Anordnungen des Vorstandes strikte durchzuführen. Über den Stand der Bewegung ist jede Woche von den örtlichen Verbandsfunktionären ein schriftlicher Bericht abzugeben und dem Vorstand sowie der zuständigen Bezirksleitung einzuliefern. In die Berichterstattung von einer Woche verläßt und erfolgt nach vorausgegangener Nachschau innerhalb einer Woche kein Bericht, so ist der Vorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

Trifft in dem Zustand des Streiks eine Änderung, sei es durch Zugewandtheit des Unternehmers oder Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen, ein, so ist erneut eine Abstimmung über die Fortsetzung des Ausstandes vorzunehmen und darf der Vorstand nur dann der Fortsetzung des Streiks zustimmen, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder für dieselbe stimmen.

Der Bezirksleiter ist verpflichtet, bei Ausständen, Aussperrungen u. dgl. im Streikgebiet zu begeben oder einen Vertreter zu entsenden, um genaue Informationen an Ort und Stelle zu erlangen und eventuelle Verhandlungen anzubahnen.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei Ausständen von größerer Tragweite eines seiner Mitglieder oder einen Bevollmächtigten in das Ausstandsgebiet zu entsenden, um genaue Informationen an Ort und Stelle zu erlangen.

Auflösung des Verbandes.

§ 39. Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen und entscheidet über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens die letzte Generalversammlung.